
Ausführliches Verzeichnis der
Guttentag'schen Sammlung
**Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze,**

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat, —

welche alle wichtigeren Gesetze in unbedingt
zuverlässigen Gesetzestexten und in muster-
gültiger, gemeinverständlicher Weise er-
läutert enthält, befindet sich hinter dem Sach-
register.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 30. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 30.
Textausgaben mit Anmerkungen.

Invalidenversicherungsgesetz

vom 13. Juli 1899
mit Ausführungsbestimmungen.

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
von

Dr. C. v. Woedtke.

Zehnte umgearbeitete Auflage

herausgegeben von

S. Follmann,
Regierungsrat



Berlin 1906.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

**Das Recht der Übersetzung — auch für Teile — sowie alle
anderen Rechte bleiben vorbehalten.**

Vorwort zur 1. Auflage.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung tritt, nachdem das dieselbe betreffende Gesetz am 22. Juni 1889 verkündet worden ist, aus dem Stadium der Beratung in das Stadium der Ausführung. Bei derselben sind nicht nur fast alle Behörden, sondern fast alle Deutschen beteiligt, denn nicht viel Erwachsene wird es in Deutschland geben, welche nicht Arbeitgeber oder Arbeitnehmer wären. Die Ausführung des Gesetzes setzt vor allen Dingen ein Verständnis desselben voraus.

Dieses Verständnis in weiteren Kreisen zu fördern, ist der Zweck des vorliegenden Büchleins. Verfasser, welcher ähnliche Arbeiten bereits auf den Gebieten der Kranken- und der Unfallversicherung veröffentlicht hat, hält sich neben anderen Autoren hierzu um deswillen für befähigt, weil er in amtlicher Eigenschaft die Invaliditäts- und Altersversicherung eifrig zu studieren hat und als Kommissar an den Verhandlungen des Bundesrats und des Reichstags über das vorliegende Gesetz teilzunehmen berufen war. Um nicht zu verwirren, beschränkt sich die vorliegende kleine Arbeit in ihren Erläuterungen auf die hauptsächlichsten Gesichtspunkte; in einer Einleitung ist neben einer gedrängten historischen Entwicklung der Hauptgrundsätze des Gesetzes eine kurze systematische

Übersicht über den Inhalt desselben gegeben. Ergänzend soll demnächst neben diese „Textausgabe mit Anmerkungen“ ein größerer Kommentar treten, welchen der Direktor im Reichsamt des Innern, Herr Dr. Bosse, und der Verfasser gemeinsam zu bearbeiten im Begriff sind. Auf diese Weise möchte der Verfasser an seinem Teil dazu beitragen, daß von Seiner Majestät dem in Gott ruhenden Kaiser Wilhelm I. dem Deutschen Reich hinterlassene großartige Vermächtnis der Invaliditäts- und Altersversicherung, an deren Ausgestaltung Se. Majestät der jetzt regierende Kaiser Wilhelm II. ein so überaus lebhaftes Interesse bekundet, zur Durchführung zu bringen. Möchte das Büchlein diesen seinen Zweck, das Verständnis des Gesetzes vermitteln und dadurch dessen korrekte Ausführung sichern zu helfen, nicht ganz verfehlen!

Berlin, im August 1889.

v. Woedtke.

Vorwort zur 10. Auflage.

Am 22. Februar 1902 starb der bisherige Herausgeber dieses Buchs Dr. von Woedtke, früher Direktor der sozialpolitischen Abteilung des Reichsamts des Innern, zuletzt Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Sein Arbeitsleben

war der Gesetzgebung der Arbeiterversicherung gewidmet gewesen, und seine Verdienste um sie sichern seinem Namen eine bleibende Stelle in der Geschichte der Sozialpolitik. Die von ihm geleistete Arbeit wird nicht aufhören, eine Grundlage für das zu sein, was auf dem Gebiete geschaffen wird. Sie bildet auch die Grundlage für die Fortführung dieses Buchs. Wenn letzteres gleichwohl in seinen Einzelheiten größere Änderungen aufweist, so hat dies seinen Hauptgrund darin, daß, nachdem jetzt die Invalidenversicherung viele Jahre bestanden hat, mehr als bisher die Grundsätze Berücksichtigung finden konnten, die sich in der Rechtsprechung, besonders des Reichs-Versicherungsamts, zu feststehender Übung herausgebildet haben. Geboren aus dem Geiste des Gesetzes, wie er in dessen Begründung und bei den Beratungen zutage getreten ist, geben jene Grundsätze in dem Maße eine Handhabe zur Anwendung des Gesetzes, daß ein Rückgriff auf die Entstehung der einzelnen Bestimmungen meist entbehrlich wird. Durch die Verwertung der Rechtsprechung wird auch zugleich dem Zwecke dieser Gesetzesausgaben Rechnung getragen, Hilfsmittel für den praktischen Gebrauch zu sein. Da die Ausgaben nicht den Anspruch größerer Kommentarwerke machen, sind nur diejenigen Grundsätze verarbeitet worden, deren Kenntnis für die gewöhnlichen Fälle des praktischen Lebens erwünscht ist.

Berlin, im Mai 1906.

Follmann.

Abkürzungen.

AN. = Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts.
Anl. = Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betr. den Preis der versicherten Personen, vom 6. Dezember 1905.
B., Besch. = Beschluß.
Begr. = Begründung zum Entwurf des Invalidenversicherungsgesetzes.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
Centr.-Bl. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
CPO. = Zivilprozeßordnung.
E. = Entscheidung.
Entw. = Entwurf des Invalidenversicherungsgesetzes.
Ges. = Preussische Gesetz-Sammlung.
Ges. v. 1889 = IVVG.
GewB. = Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.
IVVG. = Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.
JMBL. = Preussisches Justiz-Ministerialblatt.
JVG. = Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.
Kommissionsbericht = Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf des Invalidenversicherungsgesetzes.
RB., betr. das RVV. = Kaiserliche Verordnung, betreffend

den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichs-Versicherungsamts, vom 19. Oktober 1900.

RB., betr. die SchGe. = Kaiserliche Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, vom 22. November 1900.

RVG. = Krankenversicherungsgesetz.

UVVG. = Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.

LVV. = Landes-Versicherungsanstalt.

MB. d. H. u. G. = Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

MB. f. d. i. V. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.

OVG. = Preussisches Oberverwaltungsgericht.

RE., Rev.E. = Revisionsentscheidung.

RelE. = Rekursentscheidung.

RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.

RG. = Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen.

RVV. = Reichs-Versicherungsamt.

StGB. = Strafgesetzbuch.

UVG. = Unfallversicherungsgesetz.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
Abkürzungen	VIII
Inhaltsverzeichnis	IX
Einleitung	1
Invalidenversicherungsgesetz	25
I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.	
§§ 1 bis 55	25
§§ 1 bis 7. Versicherungspflicht	25
§§ 8 bis 13. Besondere Kasseneinrichtungen	60
§ 14. Freiwillige Versicherung	70
§§ 15 bis 26. Gegenstand der Versicherung	75
§ 27. Aufbringung der Mittel	99
§ 28. Voraussetzungen des Anspruchs	100
§ 29. Wartezeit	102
§§ 30, 31. Beitragsleistung	105
§ 32. Höhe der Beiträge	111
§ 33. Gemeinlast. Sonderlast	114
§ 34. Lohnklassen	117
§§ 35 bis 41. Berechnung der Renten	123
§§ 42 bis 44. Erstattung von Beiträgen	136
§ 45. Nebenleistungen	143
§ 46. Erlöschen der Anwartschaft	144
§ 47. Entziehung der Invalidenrente	152
§ 48. Ruhen der Rente	155
§§ 49 bis 54. Verhältnis zu anderen Ansprüchen	161
§ 55. Unpfändbarkeit der Ansprüche	168
II. Organisation. §§ 56 bis 111	171
A. Mitwirkung der Landesverwaltungsbehörden. §§ 57 bis 64	173
B. Versicherungsanstalten. §§ 65 bis 102	183
1. Errichtung. §§ 65 bis 69	183

	Seite
2. Statut. §§ 70 bis 72	192
3. Vorstand. §§ 73 bis 75	197
4. Aussch. §§ 76 bis 78	201
5. Rentenstellen. §§ 79 bis 86	203
6. Allgemeine Bestimmungen. §§ 87 bis 99	210
§ 92. Ehrenämter	213
§ 93. Haftung der Mitglieder der Organe	214
§§ 94, 95. Ablehnung der Wahlen	215
§ 96. Abstimmung	217
§ 97. Unbehinderte Ausübung der Funktionen	217
§ 98. Beamtenpersonal	218
§ 99. Rückversicherungsverbände	220
7. Veränderungen. §§ 100 bis 102	220
C. Schiedsgerichte. §§ 103 bis 107	223
D. Reichs-Versicherungsamt und Landes-Versicherungs-	
ämter. §§ 108 bis 111	228
§§ 108 bis 110. Reichs-Versicherungsamt	228
§ 111. Landes-Versicherungsämter	233
III. Verfahren. §§ 112 bis 165	234
§§ 112 bis 122. Feststellung der Rente	234
§ 123. Auszahlung der Renten	260
§ 124. Rechnungsstelle	261
§§ 125, 126. Verteilung der Renten	262
§ 127. Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen	265
§ 128. Erstattung von Beiträgen	266
§ 129. Entscheidung durch Rentenstellen	268
§ 130. Marken	270
§§ 131 bis 139. Quittungskarte	271
§§ 140 bis 143. Entrichtung der Beiträge durch die	
Arbeitgeber	280
§§ 144, 145. Entrichtung der Beiträge durch die Ver-	
sicherten	286
§§ 146, 147. Unwirksame Beiträge	289
§§ 148 bis 153. Einziehung der Beiträge	293
§ 154. Abrundung	299
§§ 155 bis 160. Streitigkeiten	300

	Seite
§§ 161 bis 163. Kontrolle	306
§§ 164, 165. Vermögensverwaltung.	309
IV. Schluß-, Straf- und Übergangsbestimmungen.	
§§ 166 bis 194.	31
§ 166. Krankentassen	313
§ 167. Besondere Bestimmungen für Seeleute	313
§ 168. Weitreibung	315
§ 169. Zuständige Landesbehörden.	317
§ 170. Zustellungen	317
§ 171. Gebühren- und Stempelfreiheit	318
§ 172. Rechtshilfe	319
§§ 173, 174. Besondere Kasseneinrichtungen.	320
§§ 175 bis 188. Strafbestimmungen	322
§§ 189 bis 193. Übergangsbestimmungen	334
§ 194. Gesetzeskraft	341
Anhang	
1. Anleitung, betr. den Preis der versicherten Personen, vom 6. Dezember 1905	342
2. Bekanntmachung, betr. die Erstreckung der Versicherungs- pflicht auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabri- kation, vom 16. Dezember 1891	469
3. Bekanntmachung, betr. die Versicherung von Hausge- werbetreibenden der Textilindustrie, vom 1. März 1894 und 9. November 1895	473
4. Bekanntmachung, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 des FVG., vom 27. Dezember 1899	479
5 A. Bekanntmachung, betr. die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht, vom 7. März 1901	481
5 B. Bekanntmachung, betr. die Entrichtung der für Aus- länder zu zahlenden Beträge, vom 31. März 1902	482
6. Bekanntmachung, betr. die Befreiung von der Versiche- rungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des FVG., vom 24. Dezember 1899	484
7. Anweisung, betr. das Verfahren vor den unteren Ver- waltungsbehörden, vom 15. November 1904	486

	Seite
8 A. §§ 3 bis 14, 19, 20 des Gesetzes, betr. die Abänderung der URG.	499
8 B. Verordnung, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte, vom 22. Dezember 1901	507
9. Verordnung, betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten, vom 22. November 1900	508
10. Verordnung, betr. den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichs-Versicherungsamts, vom 19. Oktober 1900	525
11. §§ 578 bis 582 der Civilprozeßordnung	542
12. Bekanntmachung, betr. die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken, vom 27. Oktober 1899	545
13 A. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung der Quittungskarten, vom 10. November 1899	549
13 B. Bekanntmachung, betr. die für die Selbstversicherung zu verwendenden Quittungskarten, vom 4. Januar 1900	551
13 C. Bekanntmachung, betr. die Entwertung und Vernichtung der Marken, vom 9. November 1899	552
13 D. Bekanntmachung, betr. die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten, vom 3. Juli 1905	554
14. Anweisung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung, dem Umtausch usw. von Quittungskarten, vom 17. November 1899	556
15. Zusammenstellung der Montage von 1881 bis 1910	584
16. Tabellen über die Mindestzahl der von Altersrentenbewerbern nachzuweisenden Beitragswochen	588
Register	596

Einleitung.

Die Invalidenversicherung gehört zu denjenigen gesetzlichen Einrichtungen der Neuzeit, die zur Förderung des Wohles der arbeitenden Klassen, insbesondere zu deren Sicherstellung gegen die Folgen einer Schwämierung ihrer Arbeitskraft bestimmt, und die um so wichtiger sind, als diese breiten Schichten der Bevölkerung auf ihre Arbeitskraft für den Erwerb des Lebensunterhalts fast ausschließlich angewiesen sind. Die sich hierauf beziehenden Gesetze bilden als „Arbeiterversicherungsgesetze“ einen wichtigen Teil derjenigen gesetzlichen Maßnahmen, die man unter dem Namen „sozialpolitische Gesetze“ zusammenzufassen pflegt.

Diese Gesetze sind zuerst in dem neu geeinten Deutschland in Angriff genommen und aus der Initiative Kaiser Wilhelms des Ersten auf Anraten des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck hervorgegangen. Veranlassung und Ziel jener Gesetze sind in der magna charta dieser Sozialpolitik des Deutschen Reichs, der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, mit der damals der Reichstag eröffnet wurde, bezeichnet. Dort heißt es:

„Schon im Februar dieses Jahres haben Wir unsere Überzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschrei-

tungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von Neuem ans Herz zu legen, und würden wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen.

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstage stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Beratung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Teil werden können.

Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben eines jeden Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Fürsorge werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein.“

Nach dem Hinscheiden des ersten deutschen Kaisers fand diese Sozialpolitik in Kaiser Friedrich dem Dritten weitere Förderung; er war es, der im April 1888 die Vorlegung des im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten „Gesetzentwurfs über die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter“ an den Bundesrat anordnete. Mit besonderem Nachdruck stellte sich sodann unser jetziger Kaiser auf den Standpunkt seines dahingeschiedenen Großvaters. Er bekundete dies gleich bei dem Antritt Seiner Regierung bei Eröffnung des Reichstags in der Thronrede am 25. Juni 1888, wo es heißt:

„Es wird mein Bestreben sein, das Werk der Reichs-Gesetzgebung in dem gleichen Sinne fortzuführen, wie Mein Hochseliger Herr Großvater es begonnen hat. Insbesondere eigne Ich Mir die von

ihm am 17. November 1881 erlassene Botschaft ihrem vollen Umfange nach an und werde im Sinne derselben fortfahren, dahin zu wirken, daß die Reichsgesetzgebung für die arbeitende Bevölkerung auch ferner den Schutz erstrebe, den sie, im Anschluß an die Grundsätze der christlichen Sittenlehre, den Schwachen und Bedrängten im Kampfe um das Dasein gewähren kann. Ich hoffe, daß es gelingen werde, auf diesem Wege der Ausglei chung ungesunder gesellschaftlicher Gegensätze näher zu kommen, und hege die Zuversicht, daß Ich zur Pflege unserer inneren Wohlfahrt die einhellige Unterstützung aller treuen Anhänger des Reichs und der verbündeten Regierungen finden werde, ohne Trennung nach gesonderter Parteistellung.

Ebenso aber halte ich für geboten, unsere staatliche und gesellschaftliche Entwicklung in den Bahnen der Gesetzlichkeit zu erhalten und allen Bestrebungen, welche den Zweck und die Wirkung haben, die staatliche Ordnung zu untergraben, mit Festigkeit entgegenzutreten.“

Und in der Thronrede, mit der dem Reichstag bei seinem Zusammentreten am 22. November 1888 der „Gesetzentwurf, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung“, angekündigt wurde, faßte der Kaiser den Zweck und Charakter der sozialpolitischen Gesetzgebung des Deutschen Reichs in folgenden Sätzen zusammen:

„Ich gebe Mich der Hoffnung nicht hin, daß durch gesetzgeberische Maßnahmen die Not der Zeit und

das menschliche Elend sich aus der Welt schaffen lassen, aber Ich erachte es doch für eine Aufgabe der Staatsgewalt, auf die Linderung vorhandener wirtschaftlicher Bedrängnisse nach Kräften hinzuwirken und durch organische Einrichtungen die Betätigung der auf dem Boden des Christentums erwachsenden Nächstenliebe als eine Pflicht der staatlichen Gesamtheit zur Anerkennung zu bringen. Die Schwierigkeiten, welche sich einer auf staatliches Gebot gestützten durchgreifenden Versicherung aller Arbeiter gegen die Gefahren des Alters und der Invalidität entgegenstellen, sind groß, aber mit Gottes Hilfe nicht unüberwindlich.“

Aus dem hiermit angekündigten Gesetzentwurf ist das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung (RGBl. S. 97), hervorgegangen.

Es wäre wunderbar gewesen, wenn dies Gesetz, das ein völlig neues Gebiet erschloß und nirgends in der Welt ein Vorbild hatte, bei der Schwierigkeit der Materie und den weittragenden oft einander entgegenstehenden Interessen der verschiedensten Bevölkerungskreise, die von ihm betroffen wurden, gleich beim ersten Anlauf so gelungen wäre, daß man es als fehlerfrei bezeichnen könnte. Dies war denn auch tatsächlich nicht der Fall. Auch rief die Entwicklung, die in den ersten Jahren nach dem Erlaß des Gesetzes zu einer besonders erheblichen Verschiebung der Bevölkerung von dem Osten nach dem Westen und von der Landwirtschaft in die Industrie

führte, finanzielle Schwierigkeiten bei einzelnen Trägern der Versicherung hervor, denen abgeholfen werden mußte, während andere Versicherungsträger im Überfluß schwammen und für den Durchschnitt des Reichs die Grundlagen der Versicherung sich als zutreffend herausstellten.

Eine im Jahre 1897 dem Reichstage vorgelegte Novelle kam nicht zur Verabschiedung. Im Jahre 1899 dagegen wurde vom Reichstage die vorgeschlagene Revision des Gesetzes durchgeführt und sodann das neue Gesetz unter dem Titel „Invalidenversicherungsgesetz“ am 13. Juli 1899 vollzogen. Auf Grund der am Schluß dieses Gesetzes erteilten Ermächtigung hat sodann der Reichskanzler das Gesetz durch Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (RGBl. S. 463) in neuer Redaktion unter fortlaufender Reihenfolge der Paragraphen veröffentlicht; diese Bekanntmachung enthält daher den nunmehr geltenden Text des Gesetzes. Wie sehr sich inzwischen die anfangs unfreundliche Stimmung der Bevölkerung gegenüber der Invalidenversicherung geändert hat, ergibt sich am besten aus der Tatsache, daß, während das Gesetz von 1889 im Reichstag nur eine Mehrheit von 20 Stimmen erzielte, das von 1899 fast einstimmig (gegen nur 5 Stimmen), von einem mit mehr als 200 Mitgliedern besetzten Hause angenommen wurde, und daß ihm diesmal auch die Vertreter der Sozialdemokratie zustimmten, und zwar zum erstenmal bei einem sozialpolitischen Gesetz.

Die hiermit geregelte Invalidenversicherung schließt

sich an die Krankenversicherung und an die Unfallversicherung gleichberechtigt an. Die Krankenversicherung trifft Fürsorge für Fälle vorübergehender Krankheit; die Unfallversicherung sorgt bei Erwerbsunfähigkeit, die aus Anlaß eines „Unfalls bei dem Betriebe“ eingetreten ist, und gewährt, sofern ein solcher Unfall den Tod des Versicherten nach sich gezogen hat, auch den Hinterbliebenen mäßige Jahresrenten. Die Invalidenversicherung dagegen ist für solche Fälle bestimmt, in denen der Versicherte aus anderen Gründen als einem durch die Unfallversicherung gedeckten Betriebsunfall, insbesondere infolge von Gebrechlichkeit, Abnutzung der Kräfte, Siechtum, Alter, Unfällen außerhalb des Betriebes usw., also infolge von Leiden, die jedem Menschen drohen, erwerbsunfähig geworden ist; sie gewährt auch dann eine Rente (Alterrente), wenn der Versicherte ein hohes Lebensalter (das 71. Lebensjahr) erreicht hat, ohne bereits erwerbsunfähig zu sein.

Was im einzelnen den Inhalt des Invalidenversicherungsgesetzes anlangt, so beruht es auf dem Prinzip des Versicherungszwanges. Dieser tritt im Grundsatz ein bei allen Lohnarbeitern über 16 Jahre einschließlich der Dienstboten, sobald sie tatsächlich gegen baren (§ 3) Lohn beschäftigt sind, bei Lehrern und Erziehern, niederen Betriebsbeamten und Handlungsgehilfen bis 2000 M. Jahresverdienst (§ 1). Es sind dies über 13 Millionen Personen. Durch den Bundesrat kann die Versiche-

rungspflicht erstreckt werden auf kleine Betriebs-
 unternehmer und alle Hausgewerbetreibenden.¹⁾
 Ausgenommen sind kraft Gesetzes insbe-
 sondere die Lehrer und Erzieher an öffentlichen
 Schulen oder Anstalten, sowie die Reichs-, Staats-
 und Kommunalbeamten, wenn sie eine Anwartschaft
 auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente
 haben oder nur zur eigenen Ausbildung beschäftigt
 werden, die Personen des Soldatenstandes, sowie
 diejenigen Personen, die (im Sinne des Gesetzes) be-
 reits invalid sind (§ 5); durch den Bundesrat
 können ausgenommen werden die mit Pensions-
 anwartschaft angestellten Beamten anderer öffent-
 licher Verbände oder Körperschaften (§ 7), sowie
 unter Umständen gewisse Kategorien von Ausländern
 (§ 4 Abs. 2), auch hat der Bundesrat zu bestimmen,
 inwieweit vorübergehende Dienstleistungen nicht als
 versicherungspflichtige Beschäftigung gelten sollen
 (§ 4 Abs. 1).²⁾ Auf ihren Antrag sind insbe-
 sondere diejenigen Personen zu befreien, die vom
 Reich, einem Bundesstaat u. a. Pensionen oder
 Wartegelder beziehen, sowie Empfänger reichsgesetz-
 licher Unfallrenten, sofern die Pension, das Warte-
 geld oder die Unfallrente wenigstens den Mindest-

¹⁾ Dies ist bisher für Hausindustrielle der Tabakfabrikation
 und der Textilindustrie-geschehen, Bekanntmachungen vom
 16. Dezember 1891 (RGBl. S. 395) und vom 1. März 1894
 (RGBl. S. 324).

²⁾ Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899 (RGBl.
 S. 725).

betrag der Invalidentrente erreicht, ferner Personen über 70 Jahre und solche Personen, die im Jahre regelmäßig nur 12 Wochen oder 50 Tage Lohnarbeit übernehmen (§ 6).

Den Betriebsbeamten usw. zwischen 2000 und 3000 Mt. Jahresverdienst, Betriebsunternehmern, die nicht regelmäßig mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen, und den noch nicht als versicherungspflichtig erklärten Meistern der Hausindustrie ist der freiwillige Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) unter der Voraussetzung gestattet, daß sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht bereits invalid sind (§§ 14, 146). Diejenigen Versicherten, die aus einem (obligatorischen oder Selbst-)Versicherungsverhältnis zeitweise ausgeschieden sind, behalten einstweilen die durch die bisherigen Beiträge begründete Anwartschaft (§ 46), können diese sogar durch freiwillige Weiterversicherung steigern (§ 14); die Anwartschaft erlischt erst, wenn während 2 Jahren insgesamt weniger als 20 Wochenbeiträge, bei Selbstversicherten weniger als 40 Wochenbeiträge entrichtet sind. In diesem Falle kann das bisherige Versicherungsverhältnis später durch fortgesetzte abermalige Beitragsleistung erneuert werden (§ 46 Abs. 4).

Gegenstand der Versicherung ist ein Anspruch auf Rente in zweifacher Form, nämlich als Invalidentrente und als Altersrente (§§ 15, 16), sowie der Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge (§§ 42 bis 44) für heiratende weibliche

Versicherte, für Versicherte, die infolge Unfalls invalide werden und für diesen eine Unfallrente erhalten, sowie für Hinterbliebene verstorbener Versicherter, sofern letztere in den Genuß einer Rente nicht getreten sind. Umwandlung der Renten in Kapital ist nur bei Ausländern statthaft; Geldrenten können unter Umständen in Naturalbezügen gewährt werden (§ 24).

Alle derartigen Ansprüche bestehen aber nur dann, wenn eine Wartezeit von einer bestimmten Zahl von Beitragswochen zurückgelegt ist, in der Beiträge entrichtet sein müssen; eingerechnet wird die Dauer von Krankheiten und militärischen Dienstleistungen, für die keine Beiträge zu entrichten sind (§ 30). Die Wartezeit beträgt für die Altersrente 1200 Beitragswochen, für die Invalidenrente, wenn ein Pflichtverhältnis mindestens während 100 Wochen bestanden hat, 200, im übrigen 500 Beitragswochen (§ 29), für den Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen 200 Beitragswochen. Während der Übergangszeit sind jedoch hinsichtlich der für die Renten vorgeschriebenen Wartezeit Erleichterungen vorgesehen (§§ 189 ff.); insbesondere brauchen für den Anspruch auf Altersrente Personen, die bei Einführung der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig 40 Jahre oder darüber alt waren und während der diesem Zeitpunkt unmittelbar vorangehenden 3 Jahre tatsächlich in berufsmäßiger Lohnarbeit geblieben haben, so viel mal 40 Wochen weniger aufzuzurechnen, als ihr Lebensalter zu diesem Zeitpunkt die Zahl von 40 Jahren überstieg.

Invalidenrente soll nach Ablauf der Wartezeit ohne Rücksicht auf das Lebensalter erhalten, wer entweder dauernd erwerbsunfähig ist (§ 15 Abs. 2), oder wer länger als ein halbes Jahr vorübergehend, d. h. indem Aussicht auf Wiederherstellung besteht, erwerbsunfähig gewesen ist (§ 16). Erwerbsunfähigkeit soll angenommen werden, wenn der Versicherte nicht durch eine für ihn geeignete Tätigkeit ein Drittel dessen verdienen kann, was gesunde gleichartige Arbeiter zu verdienen pflegen (§ 5 Abs. 4). Invalidität, die vorsätzlich herbeigeführt ist, gibt keinen Anspruch auf Rente; diese kann demjenigen versagt werden, der sich die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung strafbarer Handlungen zugezogen hat (§ 17). Invalidität durch Betriebsunfall gibt Anspruch nur auf den die Unfallrente übersteigenden Betrag der Invalidenrente (§ 15 Abs. 2 Satz 2), jedoch soll in Fällen dieser Art, solange die Unfallrente noch nicht festgesetzt ist, die Invalidenrente vorstufweise von der Versicherungsanstalt gewährt werden, vorbehaltlich des Regresses an die verpflichtete Berufsgenossenschaft (§ 113). Ist die Erwerbsunfähigkeit nicht lediglich durch einen Betriebsunfall herbeigeführt, so wird die Invalidenrente neben der Unfallrente in den Grenzen des § 48 Abs. 1 Ziff. 1 gewährt.

Altersrente soll nach Ablauf der Wartezeit ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte erhalten, der das 71. Lebensjahr erreicht hat (§ 15 Abs. 3).

Jede Rente besteht aus zwei Teilen, nämlich aus einem Zuschuß des Reichs und einem von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Betrage (§ 35). Der Reichszuschuß ist fest und beträgt bei jeder Rente jährlich 50 Mark (§ 35). Der von den Anstalten aufzubringende Teil dagegen ist verschieden hoch und wird nach Lohnklassen und den darin entrichteten Wochenbeiträgen berechnet.

Bei der Invalidenrente besteht dieser Teil der Rente wiederum aus zwei Teilen, nämlich einem Grundbetrage und aus Steigerungssätzen für die einzelnen Beitragswochen (§ 36). Der Grundbetrag ist nach Lohnklassen abgestuft und beträgt je nach den letzteren jährlich 60, 70, 80, 90, 100 M. Bei der Berechnung des Grundbetrages sind immer 500 Wochenbeiträge zugrunde zu legen und aus diesen, wenn sie in verschiedene Lohnklassen fallen, der Durchschnitt zu ziehen; sind mehr als 500 Wochenbeiträge entrichtet, so werden die 500 höchsten Beiträge in Betracht gezogen; sind weniger als 500 Wochenbeiträge entrichtet, so wird deren Zahl durch fingierte Beiträge der niedrigsten Lohnklasse ergänzt. Dem so ermittelten Grundbetrage tritt nun für jeden einzelnen wirklich entrichteten Beitrag ein Steigerungssatz hinzu, der sich wiederum nach der Lohnklasse, für den die Marke beigebracht ist, richtet und je nach den Lohnklassen 3, 6, 8, 10, 12 Pf. beträgt (§ 36); für die Dauer von Krankheiten und militärischen Dienstleistungen werden Beiträge der zweiten Lohnklasse angerechnet (§§ 30, 40).

Bei der Altersrente fallen die Steigerungssätze fort und der neben dem Reichszuschuß von den Versicherungsanstalten aufzubringende Teil stuft sich, ebenso wie der Grundbetrag der Invalidenrente, nur nach Lohnklassen ab. Er beläuft sich je nach den letzteren auf jährlich 60, 90, 120, 150, 180 M.; kommen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird aus ihnen der Durchschnitt gezogen; sind mehr als 1200 Beiträge entrichtet, so werden nur die 1200 höchsten Beiträge in Rechnung gezogen (§ 37). Sind bei den in der Übergangszeit zu gewährenden Altersrenten weniger als 400 Beitragswochen nachgewiesen, so wird diese Zahl mindestens durch Beiträge der niedrigsten Lohnklasse ergänzt (§ 192).

Die Höhe der Wochenbeiträge und die davon abhängige Rentensteigerung richtet sich nach der Lohnklasse, zu der der Versicherte gehört (§ 34). Die Lohnklassen sind nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes gebildet; Klasse I umfaßt einen solchen bis zu 350 M., Klasse II bis zu 550 M., Klasse III bis zu 850 M., Klasse IV bis zu 1150 M., Klasse V von mehr als 1150 M. In diese Lohnklassen werden aber die Versicherten nicht nach der Höhe ihres tatsächlichen Individualverdienstes eingereiht — eine solche an sich gerechte Maßregel würde die Durchführbarkeit des Gesetzes möglicherweise gefährden —, sondern nach örtlichen Durchschnittslöhnen für große Kategorien von Arbeitern. Maßgebend sind im allgemeinen diejenigen Durchschnittslöhne, die für die betreffenden Versicherten in den

durch das Krankenversicherungsgesetz geregelten sogenannten Zwangsklassen die Grundlage für die Berechnung der Klassenbeiträge und des Krankengeldes bilden, im übrigen, also auch für Mitglieder von freien Hilfsklassen, für die das Krankengeld in der Regel nicht nach dem Arbeitsverdienst bemessen wird, im allgemeinen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des KVG.). Indes ist zugelassen, daß Versicherte, deren fixierter Barlohn höher ist als die Durchschnittssätze der für sie in Betracht kommenden Lohnklasse, nach diesem höheren Betrage zu versichern sind, und daß der Versicherte auf seine Kosten die Versicherung in einer höheren als der für ihn zuständigen Lohnklasse beanspruchen darf.

Den Versicherungsanstalten ist das Recht eingeräumt, vorbeugende Krankenfürsorge eintreten zu lassen (§ 18) und durch ein Heilverfahren die Wiederherstellung des Invaliden zu versuchen (§ 47); auch kann auf Antrag statt der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus gewährt werden (§ 25).

Eine einmal bewilligte Invalidenrente kann entzogen werden, wenn der Empfänger infolge Änderung seiner Verhältnisse nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen ist (§ 47). Der Rentenbezug ruht (§ 48), solange dem Berechtigten für länger als einen Monat zur Strafe oder zur Besserung die persönliche Freiheit genommen ist, oder solange er nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt

hat; letztere Vorschrift kann jedoch durch den Bundesrat für Reziprozität gewährende Staaten sowie für bestimmte Grenzdistrikte außer Anwendung gesetzt werden. Der Rentenbezug ruht ferner, wenn auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Unfallrente, oder wenn eine Pension oder ein Wartegeld bewilligt ist, insoweit, als diese Bezüge zuzüglich der Invaliden- oder Altersrente den $7\frac{1}{2}$ -fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigen. Sonstige aus öffentlichen oder vertragsrechtlichen Quellen fließende Bezüge sind dem Rentenempfänger unverkürzt weiter zu gewähren. Hat jedoch für ihn die öffentliche Armenpflege eintreten müssen, so ist den Armenverbänden die Rente bis zur Höhe der geleisteten Unterstützungen wenigstens zum Teil zu überweisen (§ 49). Gesetzliche Entschädigungsansprüche des Rentenempfängers gehen auf die V. über (§ 54).

In einigen Fällen, in denen es zur Gewährung einer Rente auf Grund dieses Gesetzes nicht kommt, ist die Hälfte der Beiträge zurückzuzahlen. Dies geschieht bei weiblichen Versicherten, sofern sie in die Ehe treten (§ 42), beim Tode Versicherter, sofern sie eine Witwe oder in deren Ermangelung Kinder unter 15 Jahren hinterlassen (§ 44), sowie dann, wenn ein Versicherter durch Unfall invalide wird, hierfür eine Unfallrente erhält und für die Zeit ihres Bezuges keinen Anspruch auf Invalidenrente hat (§ 43). Im übrigen findet eine Beitragserstattung nicht statt.

Die Mittel zur Gewährung dieser Leistungen werden vom Reich (durch den Reichszuschuß; ferner durch die anteilige Übernahme der Renten, soweit sie für die Zeit militärischer Dienstleistungen zu gewähren sind; endlich durch die Mitwirkung der Post und des Reichs-Versicherungsamts), von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht. Arbeitgeber und Versicherte haben laufende, für beide Teile gleich hohe Beiträge für jede Woche, in der tatsächlich eine Beschäftigung stattgefunden hat, zu entrichten (§ 27). Die Beiträge sind im vollen Betrage vom Arbeitgeber bei der Lohnzahlung vorzuschießen (Ausnahmen für unabhängige Arbeiter vgl. §§ 144, 151 Ziff. 2); die auf den Versicherten entfallende Hälfte darf der Arbeitgeber vom Lohn kürzen (§§ 140 ff.).

Die Höhe der für das ganze Reich einheitlich bestimmten Beiträge ist unter Beseitigung des früheren Kapitaldeckungsverfahrens nach Perioden nach dem Prämienystem, einem periodenlosen Kapitaldeckungsverfahren, berechnet (§ 32), deckt deshalb die Kapitalwerte der Renten und der Anwartschaften auf Rente für alle Zeit und ist, vorbehaltlich gelegentlicher Revisionen, einer späteren Steigerung nicht unterworfen. Ein besonderer Reservefonds neben den aus den Beiträgen angesammelten Prämienreserven wird nicht gebildet. Zu entrichten sind von dem Arbeitgeber und dem Versicherten zusammen wöchentlich

in Lohnklasse I . . .	14	Ps.
" " II . . .	20	"
" " III . . .	24	"
" " IV . . .	30	"
" " V . . .	36	"

und zwar für alle Versicherten ohne Rücksicht auf Lebensalter, Gesundheitsverhältnisse usw. in gleicher Höhe.

Die Durchführung der Versicherung erfolgt durch besondere, lediglich (§ 68 Absf. 4) für die Zwecke dieses Gesetzes bestimmte territoriale Versicherungsanstalten, 31 an der Zahl, deren Bezirke im allgemeinen an die weiteren Kommunalverbände (Provinzen usw.) oder an das Gebiet einzelner Bundesstaaten angelehnt sind (§ 65 Absf. 1), z. T. aber auch mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten umfassen (gemeinsame Versicherungsanstalten, § 65 Absf. 2). Ihre Errichtung erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde (§ 65 Absf. 1) mit Genehmigung oder auf Anordnung des Bundesrats (§ 66). Neben diese Versicherungsanstalten treten als gleichberechtigte Träger der Invalidenversicherung 9 vom Bundesrat zugelassene besondere Kasseneinrichtungen (§§ 8 ff.) für die großen fiskalischen Eisenbahnverwaltungen und einzelne Knappschaften; auch ist der für die Unfallversicherung der Seeleute errichteten See-Vereinsgenossenschaft unter gewissen Voraussetzungen das Recht eingeräumt, mit Genehmigung des Bundesrats und bei gleichzeitiger Errichtung einer Witwen- und Waisenfürsorge die

Invalidenversicherung für alle oder einzelne zu ihrer Genossenschaft gehörende Betriebe ihrerseits durchzuführen und für letztere zu diesem Zweck ebenfalls eine besondere Kasseneinrichtung zu errichten (§ 11).

In den einzelnen Versicherungsanstalten sind im allgemeinen alle Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt (§ 65 Abs. 3). Die Versicherungsanstalt hat juristische Persönlichkeit (§ 68) und Selbstverwaltung nach Maßgabe eines von ihr selbst errichteten, von dem Reichs- (Landes-) Versicherungsamt genehmigten Statuts (§§ 70, 72, 111 Abs. 2). Mehrere Versicherungsanstalten können miteinander zu einem Rückversicherungs-Verbande zusammentreten (§ 99). Im Übrigen stehen alle Träger der Versicherung unter einander in einem Kartellverhältnis, derart, daß sie die Grundbeträge aller am 1. Januar 1900 laufenden und von da ab entstehenden Invalidenrenten, sowie $\frac{3}{4}$ aller Altersrenten aus einem Gemeinvermögen, dem jede Anstalt 40 Prozent der ihr vom 1. Januar 1900 ab zufließenden Beiträge zuführt, gemeinsam tragen, während jeder Träger die Steigerungssätze der Invalidenrente und die sonstigen Aufwendungen aus den ihm verbleibenden 60 Prozent der Beiträge, die sein Sondervermögen bilden, nach Verhältnis der von den betreffenden Versicherten ihm zugeflossenen Beiträge zu übernehmen hat (§§ 33, 125, 126).

Die Organe der Versicherungsanstalt sind der Vorstand, an dessen Spitze mindestens ein Stat-

oder Kommunalbeamter steht, und dem im übrigen Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten angehören (§ 74), sowie ein aus letzteren gebildeter Ausschuß (§ 76). Das Gesetz hat aber für eine erhebliche Dezentralisation der Geschäfte Sorge getragen und zu dem Zwecke die unteren Verwaltungsbehörden zur Mitwirkung herangezogen. Diesen steht die Vorbereitung und Begutachtung der Anträge auf Renten sowie der Entziehung von Invalidentrenten und der Einstellung von Rentenzahlungen, die Vorbereitung der Anträge auf Beitragserstattungen, ferner die Benachrichtigung des Vorstandes von Fällen, in denen eine Krankenpflege angezeigt erscheint, sowie die Auskunftserteilung in allen die Invalidentversicherung betreffenden Angelegenheiten zu (§ 57). An ihrer Stelle können durch die Versicherungsanstalt oder im Fall des geschäftlichen Bedürfnisses durch die Landes-Zentralbehörde besondere Rentenstellen als Organe der Versicherungsanstalten unter einem von dem weiteren Kommunalverbande oder der Landesbehörde ernannten Vorsitzenden (§ 81) errichtet werden (§ 79); diesen Rentenstellen können dann auch die Beitragskontrolle sowie andere Obliegenheiten übertragen werden (§ 80), insbesondere auch die selbständige Beschlußfassung über Rentenanträge usw. an Stelle des Anstaltsvorstandes (§ 86).

Den unteren Verwaltungsbehörden sowie den Rentenstellen müssen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten beigegeben werden, die in

den wichtigeren Fällen vor Abgabe des Gutachtens in mündlicher Verhandlung zugleich mit dem Rentenbewerber zuzuziehen sind (§§ 59, 84). Diese Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden durch die Vorstände der organisierten Krankenkassen und kleiner eingeschriebener Hilfskassen unter Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörden oder Gemeinde-Krankenversicherungen gewählt (§§ 62, 82), und wählen dann ihrerseits die Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt (§ 76); letzterer wählt die nichtbeamteten Mitglieder des Vorstandes sowie die Beisitzer der Schiedsgerichte (§ 71 Abs. 1 Ziffer 1 § 104 Abs. 3).

Für die Versicherungsanstalt wird in Anlehnung an eine bei der Unfallversicherung von Anfang an durchgeführte bewährte Einrichtung mindestens ein Schiedsgericht (§ 103) errichtet; dieses entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern aus dem Stand der Arbeitgeber und der Versicherten auf Berufungen gegen die Entscheidungen des Vorstandes über Bewilligung, Entziehung oder Einstellung der Renten (§§ 114, 121). Durch die Novellen zu den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900 sind diese örtlichen Schiedsgerichte unter der Bezeichnung „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“ zugleich an die Stelle der früheren nach Berufszweigen organisierten Schiedsgerichte für die Unfallversicherung gesetzt worden. Den Abschluß der Organisation bildet, wie bei der Unfallversicherung, das Reichs- (oder

Landes-) Versicherungsamt (§§ 108, 111), das die Aufsicht über die Versicherungsanstalten führt und die Revisionsinstanz gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte bildet. Die Revision ist jedoch nur bei Rechtsverletzung, bei Verstößen wider den klaren Inhalt der Akten oder bei wesentlichen Mängeln des Verfahrens zulässig (§§ 111, 116). Eine wichtige Aufgabe des Reichs-Versicherungsamts besteht auch darin, daß es außerhalb des Rentenfeststellungsverfahrens unter Umständen als Beschwerdeinstanz über die in erster Instanz von den unteren Verwaltungsbehörden oder Rentenstellen zu entscheidenden, die Versicherungspflicht betreffenden Streitigkeiten entscheidet (§ 155).

Die Beiträge werden in der Art erhoben, daß ein nach der Beschäftigungsdauer und Lohnklasse (§ 34) zu berechnender Betrag von Marken (§ 130), die die Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts in verschiedenen vom Reichs-Versicherungsamt festzustellenden Appoints auszugeben hat, und die bei den Postanstalten und besonderen Markenverkaufsstellen käuflich zu haben sind, in eine Quittungskarte des Versicherten (§ 131) eingeklebt wird. Dabei ist die Entwertung durch Eintragung des Datums vorgeschrieben. Die Quittungskarte ist jedesmal für diejenige Versicherungsanstalt auszustellen, in deren Bezirk der Versicherte seine erste Beschäftigung gehabt hat (§ 133). Die Verwendung der Marken liegt nach der gesetzlichen Regel dem Arbeitgeber ob (§ 141), kann jedoch auch

Krankenkassen oder besonderen Hebestellen übertragen werden (Einzugsverfahren, § 148). Die Quittungskarten werden behördlich (§ 134) oder durch die die Beiträge einziehenden Krankenkassen und Hebestellen (§ 151) ausgestellt und, sobald sie voll sind, auf Antrag des Inhabers aber auch früher, umgetauscht; dabei wird die zum Umtausch gelangende Karte aufgerechnet und über die Schlusssumme dem Inhaber eine Bescheinigung erteilt (§ 134). Die gefüllten Karten werden derjenigen Versicherungsanstalt zugeführt, deren Namen sie tragen (für die also die erste Karte des Versicherten ausgestellt war), und hier aufbewahrt; doch darf die Versicherungsanstalt den Inhalt sämtlicher Quittungskarten desselben Versicherten in Sammelkarten (Konten) übertragen und diese statt der zu vernichtenden Einzelkarten aufbewahren (§§ 133, 138). Quittungskarten, die irgend welche mit den Zwecken dieses Gesetzes nicht vereinbare Eintragungen oder Vermerke, insbesondere Urteile über die Führung oder die Leistungen des Inhabers tragen, werden eingezogen und umgetauscht (§ 139); die Eintragung solcher Vermerke ist straffällig (§ 184); die Quittungskarte soll kein Arbeitsbuch sein.

Anträge auf Rentenbewilligung und Beitragserstattung sind an die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle des Wohn- oder Beschäftigungsorts zu richten und von hier nach der nötigen Vorbereitung an den Vorstand der zuständigen Versicherungsanstalt weiterzugeben; dieser

entscheidet über die Rentenansprüche vorbehaltlich der Berufung an das Schiedsgericht und der Revision an das Reichs-Versicherungsamt, über Erstattungsansprüche vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt (§§ 112, 128). Die Renten werden von der Post vorschußweise gezahlt (§ 123), durch die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts auf das Reich, das Gemeinvermögen aller Anstalten und auf das Sondervermögen derjenigen Anstalten, zu denen für den Versicherten im Laufe seines Versicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet sind, verteilt (§ 125), und der Post nach Ablauf des Rechnungsjahres von den Versicherungsanstalten in dem durch die Rechnungsstelle mitgeteilten Betrage nach näherer Bestimmung der §§ 125, 126 in ganzer Summe erstattet.

Im allgemeinen hat das Invalidenversicherungsgesetz an den Grundzügen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes festgehalten. Auch dieses beruhte auf der Versicherungspflicht aller Lohnarbeiter, brachte die Beiträge in Form von Marken nach einem im Gegensatz zum Umlageverfahren den Kapitalwert der Renten beschaffenden Verfahren auf, gewährte zweierlei von der Zurücklegung einer Wartezeit abhängige Renten und übertrug die Durchführung der Versicherung selbstverwalteten Versicherungsanstalten unter Heranziehung von Arbeitgebern und Versicherten.

Im einzelnen hat jedoch das Invalidenversicherungsgesetz eine Reihe von Änderungen getroffen, so

durch die Ausdehnung der Versicherungsspflicht besonders auf die sogenannten Angestellten, die Lehrer und Erzieher, die teilweise Gemeinsamkeit der sämtlichen Versicherungsträger bei der Aufbringung der Lasten, die früher nur den durch Beitragsempfang beteiligten Trägern zufiel, eine Herabsetzung der Wartezeit, für die Invalidenrente von 235 auf 200 Wochen, und Erhöhung der Renten, den Ausbau des Rentenverfahrens im Sinne einer Dezentralisation durch Schaffung eines besonderen vorbereitenden Verfahrens in der Lokalinstanz vor den unteren Verwaltungsbehörden und Rentenstellen unter ausgedehnter Heranziehung der Arbeitgeber und Versicherten.

Bekanntmachung des Textes des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Vom 19. Juli 1899.

(Reichs-Gesetzbl. von 1899, Nr. 34, S. 463 bis 531.)

Auf Grund der im § 163 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 erteilten Ermächtigung wird der Text des Invalidenversicherungsgesetzes unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen nachstehend bekannt gemacht¹.

Berlin, den 19. Juli 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

1. Der die Ermächtigung zu dieser Bekanntmachung enthaltende § 163 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (RGBl. von 1899 Nr. 33 S. 393—462) entspricht dem jetzigen § 194 Abs. 3; in letzterem ist jedoch der auf die Ermächtigung bezügliche Satz 1 fortgelassen.

Invalidenversicherungsgesetz¹.

I. Umfang² und Gegenstand³ der Versicherung.

§ 1.

Versicherungspflicht⁴.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr ab versichert⁵:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen,

Lehrlinge oder Diensthoten ⁶ gegen Lohn oder Gehalt ⁷ beschäftigt werden ⁸;

2. Betriebsbeamte ⁹, Werkmeister und Techniker ¹⁰, Handlungsgehilfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte ¹¹, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet ¹², sowie Lehrer und Erzieher ¹³, sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt ⁷ beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber zweitausend Mark nicht übersteigt ¹⁴, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt ⁷ beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) ¹⁵ und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, Schiffsführer jedoch nur dann, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt ¹⁴. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) erteilten Ermächtigung ¹⁶ macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes.

§ 1 Gef. v. 1889; § 1. d. Entw.

1. Der Eingang des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 lautet:

Invalidenversicherungsgesetz.

Vom 13. Juli 1899.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc,

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

An die Stelle des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97) und des Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, vom 8. Juni 1891 (RGBl. S. 337) treten die nachstehenden Bestimmungen.“

Da das Invalidenversicherungsgesetz an die Stelle der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen getreten ist, letztere also beseitigt hat, kennzeichnet es sich als Modifikation, nicht als Novelle. Seine sachlichen Bestimmungen sind gemäß § 194 Abs. 1 mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten. Gleichwohl haben die früheren Bestimmungen unter Umständen noch Bedeutung für solche rechtserheblichen Zustände, die sich unter der Herrschaft dieser Bestimmungen gebildet haben.

Der bisherige Titel: „Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung“ ist in den kürzeren Titel „Invalidenversicherungsgesetz“ umgewandelt worden, nicht nur um einen kürzeren Ausdruck einzuführen, sondern auch um schon durch den Titel zum Ausdruck zu bringen, daß die Invalidenversicherung weitaus das wichtigere im Gesetz bildet und die Altersversicherung, die allerdings besonders während der ersten Jahre nach Einführung der Versicherung (wegen der Übergangsbestimmungen, die für sämtliche damals noch vertretenen Jahrgänge über 70 Lebensjahre auf einmal und ohne nennenswerte Gegenleistung die Altersrente gewähren ließen) eine erhöhte Bedeutung besaß, durchaus zurücktritt. Im Gesamteffekt und Durchschnitt wird die Invalidenversicherung etwa 80 Prozent, die Altersversicherung etwa 8 Prozent der Belastung aus diesem Gesetz beanspruchen, während 12 Prozent auf sonstige Anwendungen fallen. Trotz des gekürzten Titels bleibt natürlich auch die Altersversicherung ein wichtiger Gegenstand des Gesetzes, der um so wichtiger ist, als für die Altersrente nach wie vor besondere Voraussetzungen, eine besondere Berechnung und besondere Übergangsbestimmungen bestehen.

2. Den Kreis der nach dem Invalidenver-

sicherungs-gesetz vom 13. Juli 1899 versicherten Personen behandelt die Anleitung des Reichs-Versicherungsamts vom 6. Dezember 1905 (A. N. 05 S. 613 ff.); siehe Anhang Nr. 1. Es ist dies eine neue Bearbeitung der Anleitung desselben Amtes vom 19. Dezember 1899 (A. N. 00 S. 277 ff.). Schon für den Geltungsbereich des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes hatte das Reichs-Versicherungsamt eine ähnliche Anleitung vom 31. Oktober 1890 herausgegeben (A. N. 91 S. 4 ff.). Die Anleitung gibt eine ausführliche systematische und nach Berufsgruppen geordnete Darstellung derjenigen Grundsätze, die sich hinsichtlich der Versicherungspflicht und des Versicherungsrechtes in der Spruchübung des Reichs-Versicherungsamts herausgebildet haben.

3. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters. Den Versicherten kann ferner im Falle der Erkrankung Heilbehandlung gewährt werden (§§ 15—26). Außerdem besteht in gewissen Fällen ein Anspruch auf Beitragserstattung (§§ 42—44).

4. Die Versicherungspflicht bildet die Grundlage des Gesetzes. Wie die Gesetze über Kranken- und über Unfallversicherung, so ist auch das Invalidenversicherungsgesetz, und früher das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, in erster Reihe für die auf ihrer Hände Arbeit angewiesenen Personen der arbeitenden Klassen und die niederen Betriebsbeamten bestimmt. Diese unterliegen, sobald und solange sie gegen Lohn beschäftigt sind, kraft Gesetzes der Versicherungspflicht. Selbständige Betriebsunternehmer unterliegen der Versicherungspflicht nicht. Durch den Bundesrat kann aber die Versicherungspflicht auf kleine Betriebsunternehmer und Hausgewerbetreibende erstreckt werden (§ 2). Eine Ausdehnung auf selbständige Betriebsunternehmer ist bisher nicht erfolgt, dagegen ist die Versicherungspflicht auf Hausgewerbetreibende, jedoch nur auf die der Tabakfabrikation und der Textilindustrie erstreckt worden.

Während in den Gesetzen über Kranken- und Unfallver-

sicherung einzelne Betriebskategorien angegeben werden, in denen die Arbeiter usw., um versicherungspflichtig zu sein, beschäftigt sein müssen, ist auf dem Gebiete der Invalidenversicherung von der Bezeichnung irgend welcher Betriebe ganz abgesehen. Es sollen also alle Arbeiter, Gehilfen usw. gegen Invalidität und Alter versichert werden, ohne Rücksicht auf ihre oft wechselnde Beschäftigungsart, und ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem bestimmten „Betriebe“ (vgl. Anm. 9) oder anderweitig beschäftigt sind. Im Vergleich mit jenen Gesetzen ist daher die Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz die weit umfassendere. Sie ergreift im allgemeinen alle Personen, die in Landwirtschaft, Industrie, Handel, Hauswirtschaft, Reichs-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Schuldienst usw. ihre Arbeitskraft in untergeordneter, abhängiger Stellung verwerten. Was Personen der Art von den selbständig Erwerbstätigen unterscheidet, ist der Umstand, daß die ersteren nicht nur wirtschaftlich, sondern auch persönlich von dem Arbeitgeber abhängig sind. Die persönliche Abhängigkeit zeigt sich darin, daß der Arbeitende bei der Arbeitsleistung den leitenden Weisungen und der Überwachung seitens des Arbeitgebers unterworfen ist. Vgl. Anl. Biff. 1, 28 ff.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht finden statt gemäß §§ 3 Abs. 2, 5 kraft Gesetzes, gemäß §§ 4, 7 infolge Bundesratsbeschlusses und gemäß § 6 infolge Entscheidung der Verwaltungsbehörden.

Neben der Versicherungspflicht kennt das Gesetz ein Recht zur freiwilligen Versicherung. Dies der Versicherungspflicht an Bedeutung untergeordnete Versicherungsrecht gestattet gewissen nicht versicherungspflichtigen Personen den freiwilligen Eintritt in die Versicherung und den nicht mehr versicherungspflichtigen Personen die freiwillige Fortsetzung der Versicherung; vgl. § 14.

Entstehen Zweifel darüber, ob jemand versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt ist, so erteilt die untere Verwaltungsbehörde (vgl. § 112 Anm. 3) seines Beschäftigungs- oder Wohnortes gemäß § 57 Biff. 5 auf Anfrage Auskunft. Streitigkeiten über diese Fragen werden, sofern sie nicht erst im Rentenfeststellungsverfahren hervortreten, auf Antrag gemäß § 155 von

den Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz unter Umständen von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden. Bei der großen Bedeutung, besonders der Frage nach der Versicherungspflicht, und bei den schweren Folgen einer nachlässigen Behandlung dieser Frage (§§ 28, 29, 46, 146) sollten die Beteiligten zu ihrer Sicherheit von den angegebenen Aufklärungsmitteln in allen Fällen Gebrauch machen, in denen sie sich im Ungewissen befinden.

5. Die Versicherung hat ihre Grundlage im öffentlichen Recht, sie ist eine kraft Gesetzes eintretende Zwangsversicherung und beruht nicht auf einem Versicherungsvertrage (R.E. 418 Nr. 95 S. 135). Im allgemeinen wird sie durch Beschäftigungen begründet, die im Deutschen Reiche stattfinden. Beschäftigungen im Auslande, wozu auch Kolonien und Schutzgebiete gehören, begründen die Versicherung nur, wenn sie sich als Zubehör, Fortsetzung oder, so zu sagen, als Ausstrahlung eines inländischen Betriebes darstellen; vgl. Anl. Biff. 2 bis 4. Im übrigen erstreckt sich die Versicherung auf männliche wie weibliche Personen, auf Inländer wie Ausländer (vgl. jedoch § 4 Abs. 2). Das Gesetz gilt aber nur für freie Personen. Daher unterliegt die Tätigkeit der Strafgefangenen, Insassen von Arbeitshäusern, Zwangserziehungsanstalten nicht der Versicherung (vgl. Anl. Biff. 18d). Diese Personen können die Versicherung jedoch freiwillig fortsetzen (Nr. 01 S. 366).

Der Ausdruck „versichert“ ist nicht gleichbedeutend mit „versicherungspflichtig“ im Sinne der rechtlichen Eigenschaft einer Person als einer zu versichernden; versichert ist vielmehr nur diejenige an sich versicherungsfähige Person, die nach Inkrafttreten des Gesetzes auch tatsächlich in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis eingetreten ist (R.E. 44, 114 Nr. 91 S. 156, 92 S. 28). Die bloße Entrichtung von Versicherungsbeiträgen (§ 30 Abs. 1) genügt nicht, um einer Person die Eigenschaft eines Versicherten zu verleihen (R.E. 418 Nr. 95 S. 135), ebensowenig allein das Bestehen einer an sich anrechnungsfähigen Krankheit (§ 30 Abs. 2 bis 6; R.E. 164, 195 Nr. 92 S. 119, 140), auch nicht die Aner-

tennung der Versicherungspflicht seitens der Versicherungsanstalt (Rt. 625 Nr. 98 S. 160).

6. Den „Arbeitern“ sind im Anschluß an die bisherigen sozialpolitischen Gesetze gleichgestellt: Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, außerdem aber auch noch die Dienstboten, die nach dem Unfall- und dem Krankenversicherungsgesetz im allgemeinen nur als Arbeiter behandelt werden, soweit sie im Betriebe beschäftigt sind; ferner die Schiffsmannschaft auf See- und Binnenschiffen (§ 1 Ziff. 3).

Arbeiter sind Personen, die einem anderen als lediglich ausführende Hilfskräfte hauptsächlich ihre körperliche Leistungsfähigkeit zur Verfügung stellen. Unter Gehilfen sind die niederen Hilfspersonen eines Arbeitgebers zu verstehen, deren Tätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im wesentlichen gleichwertig ist. Dahin gehören besonders die Gewerbegehilfen und die niederen Hilfspersonen bei Behörden oder anderen bureaumäßig gestalteten Geschäftsbetrieben. Vgl. im übrigen Anl. Ziff. 19, ferner Anm. 11.

7. „Lohn“, im Verhältnis zu „Gehalt“ der weitere Begriff, umfaßt jede Leistung von Vermögenswert, die als Arbeitsentgelt gewährt wird, ohne Unterschied, ob der Lohn als Zeit-, namentlich Tagelohn, oder als Akkordlohn, Stücklohn bemessen ist oder in noch anderer Weise bestimmt wird (vgl. Anl. Ziff. 13, 16, 17). Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge (§ 3 Abs. 1). Auch freier Unterhalt als Arbeitsentgelt ist an sich Lohn, eine auf diese Weise gelohnte Beschäftigung macht aber nicht versicherungspflichtig (§ 3 Abs. 2).

8. Der wirklichen Arbeit steht eine ständige Dienstbereitschaft, die auch für die Pausen Gebundenheit mit sich bringt, gleich (Rt. 773 Nr. 99 S. 651).

9. Betriebsbeamte sind die in einem Betriebe mit einer über die Tätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden oder beaufsichtigenden Stellung betrauten Personen. „Betrieb“ ist der Inbegriff fortdauernder, wirtschaftlicher, d. h. auf die Erzeugung von Gütern (Erwerb) gerichteten Tätigkeiten. Dahin gehören z. B. die Geschäfte einer

Sparkasse, eines Vorschußvereins, Gemeindeflachthauses, nicht jedoch die legitime Tätigkeit der Behörden (z. B. die Verwaltung der Stadtkasse) und die Geschäfte eines Haushalts. Vgl. Anl. Ziff. 20 und Anm. 11.

10. Über Werkmeister und Techniker vgl. Anl. Ziff. 21, 22. Auch Techniker mit Hochschulbildung in abhängiger Stellung sind versicherungspflichtig.

11. Der Begriff „sonstige Angestellte“ war dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz fremd. Diese Gruppe umfaßt hauptsächlich diejenigen Hilfspersonen, die innerhalb eines nicht unter die Bezeichnung „Betrieb“ (Anm. 9) fallenden Zubegriffs von Geschäften, in öffentlichen wie in privaten Diensten, eine abhängige Stellung einnehmen, aber nicht zur Klasse der niederen, lediglich ausführenden Hilfsarbeiter, den „Gehilfen“, gezählt werden können. Hierhin gehören die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten mittlerer Stufe, die Beamten von Korporationen, die Gemeindefschreiber, Gemeinberechner, Küster, Sekretäre der Rechtsanwälte, ferner im Haushalte die Hilfskräfte, deren Stellung über den Stand der Gehilfen und Dienstboten hinausragt, also die Hausbeamten, Privatsekretäre, Hausdamen, Gesellschafterinnen usw. Auch in einem „Betriebe“ kann es „Angestellte“ geben. Eine Grenze findet die Versicherungspflicht der Angestellten in den Bestimmungen der §§ 4 bis 7, wonach insbesondere Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sofern ihnen Pensionsanwartschaft zusteht, von der Versicherungspflicht befreit sind. Ferner bleiben frei von der Versicherung die Personen, die regelmäßig mit Hochschulbildung ausgestattet, eine selbständige wissenschaftliche, nicht ausführende Tätigkeit ausüben, z. B. Assessoren im Dienste von Rechtsanwälten, Krankenhausärzte. Dasselbe gilt für Personen in leitender Stellung mit selbständiger Verantwortlichkeit, z. B. Gemeindevorsteher, Standesbeamte. Versicherungsfrei sind auch Musiker und Bühnenkünstler als Angestellte von Unternehmungen, bei denen ein höheres Kunstinteresse obwaltet. Vgl. Anl. Ziff. 23, 25.

12. Diesem Zusatz, der sich nur auf die „Angestellten“ bezieht (E. 850 Nr. 00 C. 832), liegt derselbe Gedanke zugrunde

wie den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1899, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht (vgl. § 4 Abs. 1): eine nicht berufsmäßige, nebensächliche Tätigkeit soll nicht versicherungspflichtig sein. Angestellte also, die als solche nur nebenbei und gegen geringfügiges Entgelt tätig sind, während sie die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz in einer anderen Tätigkeit finden, unterliegen nicht der Versicherungspflicht (vgl. Begr. S. 239 f.). Den Hauptberuf bildet eine Tätigkeit, wenn sie für die Lebensstellung maßgebend ist. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn durch die Tätigkeit die Arbeitskraft hauptsächlich in Anspruch genommen wird. Hat die Tätigkeit nicht solchen Umfang, so ist nach dem Gesamtbilde des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens des Beschäftigten zu beurteilen, ob sie den Hauptberuf bildet. Dabei ist es gleichgültig, ob neben ihr überhaupt noch eine Tätigkeit ausgeübt wird. Wer von seinen Zinsen lebt und eine Angestellten-tätigkeit verrichtet, ohne daß hierdurch etwas in seiner Lebensstellung geändert wird, bleibt von der Versicherungspflicht frei (E. 933 Nr. 01 S. 630). Steht jemand in mehreren Beschäftigungsverhältnissen, von denen ihn jede einzelne zum Angestellten macht, so sind die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse als Einheit zu behandeln, und es ist abzuwägen, ob die versicherungspflichtigen Beschäftigungen zusammen gegenüber der nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit den Hauptberuf bilden (E. 970 Nr. 02 S. 394). Ebenso sind die Fälle zu behandeln, in denen jemand außer der Tätigkeit eines Angestellten eine versicherungspflichtige Beschäftigung anderer Art, z. B. die eines Betriebsbeamten, ausübt (E. 1007, 1208 Nr. 02 S. 550, 05 S. 438).

13. Bei der Unterstellung der Lehrer und Erzieher unter die Versicherungspflicht handelt es sich um eine Ausnahme (vgl. auch Anm. 10 und 11) von dem Grundsatz, daß „der Versicherungspflicht im allgemeinen solche Personen entzogen sind, welche nicht vorwiegend körperlich arbeiten, sondern sich einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen usw.) Tätigkeit widmen“ (Begr. S. 240). Die Ausnahme ist begründet durch das Bedürfnis und den dringend

hervorgetretenen Wunsch weiter Kreise der beteiligten Lehrer. Sie umfaßt alle Personen, die einer die Bildung in Wissenschaften oder schönen Künsten oder die Erziehung bezweckenden Unterweisungstätigkeit obliegen, mögen sie an Anstalten oder Schulen angestellt, oder für den Haushalt angenommen sein, oder die Tätigkeit stundenweis in ihrer oder fremder Wohnung ausüben. Personen, die eine nicht dem Bildungs- oder Erziehungs-zwecke dienende Lehrtätigkeit ausüben, indem sie gewerbemäßig in körperlichen und mechanischen Fertigkeiten Unterricht erteilen, wie Reit-, Radfahrlehrer, Schneiderlehrerinnen, gehören nicht hierher (vgl. Anl. Ziff. 24). Lehrer und Erzieher sind nach § 34 Abs. 2 Schlußsatz mindestens in der IV. Lohnklasse zu versichern. Über Ausnahmen von der Versicherungspflicht der Lehrer und Erzieher vgl. §§ 5 Abs. 1 und 3, 6 und 7.

14. Die Höhe ist nach dem ständigen oder nach dem durchschnittlichen Verdienste des Beschäftigten zu berechnen. Der Verdienst aus verschiedenen versicherungspflichtigen Beschäftigungen wird zusammengerechnet (vgl. Anl. Ziff. 26). Über die Versicherungsberechtigung bei einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 3000 Mark vgl. § 14.

15. An die Stelle des Gesetzes, betr. die Unfallversicherung der Seeleute usw., vom 13. Juli 87 ist das See-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 00 (RGBl. S. 716) getreten. Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des letzteren gehören zur Schiffsbesatzung alle im Dienste des Fahrzeuges beschäftigten Personen, einschließlich des Schiffsführers, vgl. Anl. Ziff. 27. Ein deutsches Seefahrzeug ist nach § 3 Abs. 1 ebenda „jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt — § 3 Abs. 2 daselbst — benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt“; auf die Größe und Zweckbestimmung des Schiffes kommt es nicht an. Unter deutscher Flagge fährt ein Schiff, wenn es auf Grund des Gesetzes, betr. des Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 98 (RGBl. S. 319) zur Führung der Reichsflagge berechtigt ist. Voraussetzung hierfür ist die Reichsangehörigkeit des Schiffseigentümers, größere Schiffe bedürfen außerdem eines über die Eintragung in das Schiffsregister angestellten

Schiffszertifikats. Besondere Bestimmungen über die Versicherung der Seeleute enthalten die §§ 11 und 167.

16. Nach Artikel II § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 können durch Kaiserliche Verordnung Eingeborene der deutschen Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

§ 2.

Durch Beschluß des Bundesrats kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Bezirke auch

1. auf Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer¹, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie

2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Verarbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende)²,

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten³.

Durch Beschluß des Bundesrats kann bestimmt werden,

1. daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 1 Ziffer 2) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Haus-

gewerbetreibenden und ihrer Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen ⁴, 2. daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrage Zwischenpersonen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister zc.) gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten lassen, gehalten sein sollen, rücksichtlich der von den Zwischenpersonen hierbei beschäftigten Hausgewerbetreibenden (Abs. 1 Ziffer 2) und deren Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen ⁵.

§ 2 Gef. v. 1889; § 2 d. Entw.

1. Als Betriebsunternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, d. i. derjenige, dem das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes, der Wert oder Unwert der in dem Betriebe verrichteten Arbeiten zum Vorteil oder Nachteil gereicht, der insbesondere die Arbeitsleistungen der Arbeiter im Interesse seines Unternehmens verwertet; Handbuch der Unfallversicherung, 2. Aufl. S. 198.

2. Die Definition der Hausgewerbetreibenden (Hausindustriellen) entspricht dem § 2 Abs. 1 Ziff. 4 RWG. in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Die Hausgewerbetreibenden bilden eine Zwischenstufe zwischen den unselbständigen Arbeitnehmern und den für eigene Rechnung arbeitenden Gewerbetreibenden. Von letzteren unterscheiden sie sich dadurch, daß die Hausgewerbetreibenden nicht für sich für eigene Rechnung, sondern für andere Gewerbetreibende (Fabrikanten, Ladengeschäfte usw.) in deren Auftrag und für deren Rechnung arbeiten. Sie arbeiten eben nicht, wie die eigentlichen selbständigen Betriebsunternehmer, für Kunden auf deren direkte Bestellung oder zum Verkauf für eigene Rechnung, sondern haben bestellte Ware (meist Massenfabrikat) an andere Gewerbetreibende abzu-

führen, die sie ihrerseits weiterverarbeiten oder für eigene Rechnung verkaufen. Gemeinsam mit den für eigene Rechnung arbeitenden Gewerbetreibenden haben die Hausgewerbetreibenden die **Selbständigkeit**. Durch diese unterscheiden sie sich von den versicherungspflichtigen Lohnarbeitern, und sie bildet auch den Grund, weshalb die Hausgewerbetreibenden, ebenso wie die in Ziff. 1 bezeichneten Betriebsunternehmer, regelmäßig nicht versicherungspflichtig sind; erst ein Bundesratsbeschluß kann sie ausnahmsweise der Versicherungspflicht unterwerfen. Die Selbständigkeit zeigt sich nicht in der wirtschaftlichen, sondern in der **persönlichen Unabhängigkeit** gegenüber dem Arbeitgeber (vgl. § 1 Anm. 4). Der Hausgewerbetreibende bestimmt Anfang, Ende, Umfang und Reihenfolge der Arbeit selbst; er ist nach Annahme des Auftrages den weiteren Anordnungen und der Leitung des bestellenden Unternehmers bei Ausführung der Arbeiten nicht unterworfen und kann sich durch Gehilfen vertreten lassen. Fehlt es an der Selbständigkeit, ist also der in eigener Betriebsstätte Arbeitende von seinem Arbeitgeber persönlich abhängig, so gehört er nicht zu den Hausgewerbetreibenden, sondern er ist ein sog. **Heimarbeiter** und unterliegt der allgemeinen Versicherungspflicht. In der Regel ist aber, wenn eine Tätigkeit in eigener Betriebsstätte und für fremde Rechnung stattfindet, auch die persönliche Selbständigkeit vorhanden, und es liegt Hausgewerbebetrieb vor. Nur dann kann im allgemeinen ein versicherungspflichtiges Heimarbeitsverhältnis angenommen werden, wenn die Tätigkeit in der eigenen Betriebsstätte auf mehr zufällige und vorübergehende Gründe zurückzuführen ist, z. B. auf Raummangel in der Betriebsstätte des Arbeitgebers infolge unerwarteter Betriebsausdehnung, Behinderung des Arbeiters infolge von Krankheit. Wo es also die ständige Betriebsseinrichtung des Arbeitgebers mit sich bringt, daß die Arbeiten außerhalb seiner Betriebsstätte in derjenigen des Arbeiters verrichtet werden, da kann regelmäßig von einem Heimarbeitsverhältnis nicht die Rede sein. (Vgl. Anl. Ziff. 33, 34.)

Hat durch den Bundesrat eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Hausgewerbetreibende stattgefunden, so sind diese, wie der Ausdruck des Gesetzes: „welche — beschäftigt werden“ ergibt,

nur dann versicherungspflichtig, wenn sie bei der hausgewerblichen Arbeit in wesentlichem Umfange selbst mittätig sind. Lassen sie die Arbeit durch Hilfspersonen ausführen, so sind sie selbständige Unternehmer und daher nicht versicherungspflichtig.

Bisher hat der Bundesrat nur die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation durch Beschluß vom 16. Dezember 1891 (Nr. 92 S. 7, siehe Anhang Nr. 2), und zwar mit Wirkung vom 4. Januar 1892 ab, sowie einen großen Teil der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, insbesondere die Hausweber, durch Beschluß vom 1. März 1894 (Nr. 94 S. 87, siehe Anhang Nr. 3), und zwar mit Wirkung vom 2. Juli 1894 ab, der Versicherungspflicht unterworfen. Auf die in Ziff. 1 bezeichneten Betriebsunternehmer ist die Versicherungspflicht nicht erstreckt worden.

3. Vgl. Ziff. 1 der vorbezeichneten Bundesratsbeschlüsse.

Über freiwillige Versicherung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen siehe § 14.

4. Die Hauptpflicht der Arbeitgeber besteht in der Entrichtung der Versicherungsbeiträge (§§ 140 bis 143). Nach den in Anm. 2 bezeichneten Bundesratsbeschlüssen kann den Arbeitgebern von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 112 Anm. 3) die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge für ihre Hausgewerbetreibenden, nicht jedoch auch für deren Hilfspersonen, zu entrichten. Sonst haben danach die Hausgewerbetreibenden selbst für sich und ihre Hilfspersonen die Beiträge zu entrichten. Während nach dem Beschlusse, betreffend die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, die Arbeitgeber den Hausgewerbetreibenden die Hälfte der Beiträge sowohl für diese wie für deren Hilfspersonen erstatten müssen, sind sie nach dem Beschlusse, betreffend die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, nur zur Erstattung der Hälfte für die Hausgewerbetreibenden selbst verpflichtet. Die Arbeitgeber können aber die Erstattung und Entrichtung der ganzen Beiträge übernehmen. Die Hilfspersonen der Hausgewerbetreibenden (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge) sind auf Grund des § 1 versicherungspflichtig; für ihre Versicherung muß also regelmäßig von den Hausgewerbetreibenden als Arbeitgebern gesorgt werden.

5. Ein Bundesratsbeschluß im Sinne des Abs. 2 Ziff. 2 ist bisher nicht ergangen.

§ 3.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen 1. und Naturalbezüge¹. Für dieselben wird der Durchschnittswert² in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt³.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur 2. freier Unterhalt gewährt wird⁴, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung⁵.

§ 3 Abs. 1, 2 Ges. v. 1889; § 3 Abs. 1, 2 d. Entw.

1. Vgl. § 1 Anm. 7, ferner Anl. Ziff. 14.

2. Tantiemen und Naturalbezüge sollen nicht nach Durchschnittspreisen (vgl. § 6 GlWB.), sondern nach dem Durchschnittswert, den sie für den Versicherten darstellen, in Ansatz gebracht werden. Beides kann, braucht aber nicht zusammenzufallen. Es sollen nicht etwa der Pachtwert gewisser, dem Arbeiter übungsgemäß als Bestandteil des Lohnes gewährter Bezüge (Äcker, Viehweide, Gartennutzung usw.) in Anrechnung gebracht werden, sondern die wirklichen Einnahmen, die der Arbeiter aus der Nutzung derartiger Naturalien im Durchschnitt ziehen wird (Komm. Ver. z. ZWB. S. 8, 101). Diese Vorschrift hat ihre Bedeutung sowohl für die Beurteilung der Versicherungspflicht von Betriebsbeamten (§ 1), als namentlich auch für die Festsetzung des Durchschnittslohns land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter, nach dem sich, soweit sie nicht Orts-Krankentassen usw. angehören, ihre Lohnklasse berechnet (§ 34 Abs. 2 Ziff. 2). Für die einzelnen Versicherten dagegen, deren Lohn nach dem für die Krankenversicherung bereits festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter oder nach einem bereits festgesetzten Durchschnittslohn der betreffenden Arbeiterkategorie in Betracht gezogen wird, ist diese Bestimmung ohne erhebliche Tragweite,

3. Die Festsetzung des Wertes seitens der unteren Verwaltungsbehörde (§ 112 Anm. 3) ist für die Renteninstanzen bindend; fehlt es an einer solchen Festsetzung, so muß von diesen Instanzen die Bestimmung der unteren Verwaltungsbehörde eingeholt werden (RE. 676 AN. 98 S. 396). Die Wertbestimmung ist aber nur für die wirkliche Versicherung maßgebend, nicht für die vorgelegte Zeit (§§ 190, 192; RE. 45, 163 AN. 91 S. 157, 92 S. 118).

4. Freier Unterhalt als Arbeitsentgelt ist Lohn, da er sich aus Naturalbezügen zusammensetzt (§ 3 Abf. 1). Es ist darunter dasjenige Maß von wirtschaftlichen Gütern zu verstehen, das zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse, zur Erhaltung der Arbeitskraft unmittelbar erforderlich ist. Dazu gehören vornehmlich Wohnung, Bekleidung und Kleidung, ferner aber auch sonstige kleinere Bezüge, die keine selbständige Bedeutung haben und eine Ergänzung des freiwilligen Unterhalts bilden. Als solche Ergänzung sind Barzahlungen von unerheblichem Betrage anzusehen, die, z. B. als Taschengeld, zur Bestreitung nebensächlicher Bedürfnisse gewährt werden (RE. 76 AN. 91 S. 180). Ob eine unselbständige Ergänzung des freien Unterhalts vorliegt, richtet sich nach den Lebensumständen der Beteiligten. Im Begriffe des freien Unterhalts liegt es, daß dieser nur die zur Erhaltung des eigenen Körpers der beschäftigten Person dienenden Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände umfaßt. Wird das nach den Lebensverhältnissen des Beschäftigten zu beurteilende Maß des persönlichen Bedarfs wesentlich überschritten, so wird nicht „nur“ freier Unterhalt gewährt (RE. 75, B. 942, C. 963 AN. 91 S. 179, 01 S. 637, 02 S. 387). Andererseits liegt Gewährung freien Unterhalts auch dann vor, wenn nur ein Teil der dem persönlichen Bedarf dienenden Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände, z. B. Wohnung und Kost ohne Kleidung, gewährt wird (RE. 74, 126 AN. 91 S. 178, 92 S. 36). Wird neben Wohnung und Kost an Stelle der Kleidung ein Barbetrag gezahlt, so ist zu unterscheiden, ob letzterer je nach Bedarf in unbestimmten, dem augenblicklichen Bedürfnis entsprechenden Beträgen, oder ob er regelmäßig zu bestimmten Zeiten als fester Pauschalbetrag gezahlt wird, über den der Beschäftigte

nach Gutdünken verfügen kann. Im ersten Falle handelt es sich um freien Unterhalt (RE. 194 AN. 92 S. 139), im zweiten nicht (RE. 91 AN. 92 S. 4). Kostgeld, wie es oft der Lehrling vom Meister erhält, fällt nicht unter den Begriff des freien Unterhalts (B. 5 AN. 91 S. 54). Überhaupt ist § 3 Abs. 2 regelmäßig unanwendbar, wenn Barbeträge, mögen sie auch zum Unterhalt nicht ausreichen und als Taschengeld gewährt werden, das einzige Arbeitsentgelt bilden (RE. 503 AN. 96 S. 271). Vgl. im übrigen Anl. Ziff. 15.

5. Die bloße Gewährung freien Unterhalts soll die Beschäftigung nach der Begründung zum ZABG. um deswillen nicht versicherungspflichtig machen, weil dann der Arbeitgeber, der den ganzen Beitrag einzahlen muß, die auf den Arbeitnehmer fallende Hälfte nicht würde wieder einziehen können, also genötigt sein würde, den ganzen Beitrag allein zu tragen. Dieser Grund ist nicht stichhaltig, denn folgerichtig müßte danach jede durch Naturalbezüge abgegoltene Tätigkeit versicherungsfrei sein.

Wenn auch die gegen freien Unterhalt geleistete Arbeit nicht die Versicherungspflicht begründet, so ist sie doch Lohnarbeit (RE. 687 AN. 98 S. 627), und sie ist daher bei Beurteilung der Erwerbsfähigkeit (§ 5 Abs. 4) mit zu berücksichtigen (RE. 94 AN. 92 S. 6).

Über freiwillige Versicherung in Fällen des § 3 Abs. 2 siehe §§ 14, 145 Abs. 2.

§ 4.

Durch Beschluß des Bundesrats wird bestimmt, 1. inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.¹

Der Bundesrat ist befugt, zu bestimmen, daß 2. Ausländer, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nicht unter-

liegen.² Sofern eine solche Bestimmung getroffen wird, haben Arbeitgeber, welche solche Ausländer beschäftigen, nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts denjenigen Betrag an die Versicherungsanstalt zu zahlen, den sie für die Versicherung der Ausländer aus eigenen Mitteln würden entrichten müssen (§ 27 Abs. 3), wenn deren Versicherungspflicht bestände.³

§ 3 Abs. 3 Ges. v. 1889; § 3a Abs. 2, 3 d. Entw.

1. Die Dauer der Beschäftigung ist in der Regel auf die Versicherungspflicht ohne Einfluß, auch vorübergehend beschäftigte Personen sind daher grundsätzlich versicherungspflichtig. Da aber die Durchführung der Versicherung, namentlich die Erhebung der Beiträge, bei vorübergehend, oft nur stundenweis beschäftigten Personen (unständigen Arbeitern) trotz der vorhandenen Aus Hilfsmittel (§§ 131 Abs. 2, 140 Abs. 2, 144, 151 Abs. 1 Ziff. 2, 161) vielfach besonders erschwert ist, und eine allgemeine gesetzliche Regelung der in Betracht kommenden Verhältnisse schon wegen ihrer Mannigfaltigkeit und örtlichen Verschiedenheit kaum auszuführen ist (Begründung zum ZABG. S. 75), so soll der Bundesrat für vorübergehende Dienstleistungen Ausnahmen treffen dürfen. Von dieser Befugnis hat er unter der Herrschaft des ZABG. Gebrauch gemacht in den Beschlüssen vom 27. November 1890 (NR. 91 S. 19, 92 S. 9) und vom 24. Januar 1893 (NR. 93 S. 46, 95 S. 33). Für das 31. Dezember 1894 (NR. 93 S. 46, 95 S. 33). Für das Recht des ZABG. maßgebend ist jetzt der Bundesratsbeschluß, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, vom 27. Dezember 1899 (NR. 00 S. 181); siehe Anhang Nr. 4.

In diesen Bundesratsbeschlüssen wird unterschieden zwischen solchen Personen die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten (z. B. gelegentlich mithelfende Ehe-

frauen; kleine Landwirte, die in der Ernte gelegentlich Lohnarbeit leisten, ohne berufsmäßig auch sonst solche Arbeit zu verrichten) einerseits und eigentlichen Berufsarbeitern andererseits. Bei der ersteren Kategorie sind Arbeiten versicherungsfrei, die nur gelegentlich, oder zwar regelmäßig, aber nur nebenher und gegen nur geringfügiges Entgelt (z. B. unter $\frac{1}{3}$ des ortsüblichen Tagelohns, B. 4 Nr. 91 S. 54) geleistet werden; bei Berufsarbeitern sind nur Nebenarbeiten befreit, die sie ohne Unterbrechung ihrer Haupttätigkeit bei anderen Arbeitgebern nebenher verrichten.

Über freiwillige Versicherung von Personen, die auf Grund der nach § 4 Abs. 1 vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen nicht versicherungspflichtig sind, siehe §§ 14, 145 Abs. 2.

2. Der Absatz 2 hat solche ausländischen Arbeiter im Auge, die mit Genehmigung der inländischen Behörden für längere Zeit, für bestimmte Monate, auf Arbeit nach Deutschland kommen, nach Ablauf dieser Zeit aber, insbesondere für den Winter, in die Heimat zurückkehren müssen. Als „vorübergehend“ kann eine solche Monate hindurch während Beschäftigung nicht angesehen werden; es bedurfte also, wenn für deren Dauer die Versicherungspflicht beseitigt werden sollte, einer besonderen gesetzlichen Bestimmung, die denn auch dem Vorschlage der verbündeten Regierungen gemäß eingeführt worden ist. Von der ihm begelegten Befugnis hat der Bundesrat hinsichtlich der polnischen Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit durch Beschluß vom 21. Februar 1901 (AN. 02 S. 380) Gebrauch gemacht; siehe Anhang Nr. 5 A.

3. Der durch die Reichstags-Kommission hinzugefügte zweite Satz des Absatz 2 will der Verdächtigung die Spitze abbrechen, als würden durch die Vorschrift des ersten Satzes Arbeitgeber, die doch nur unter dem Zwang der Verhältnisse, um dem Mangel an inländischen Arbeitern abzuhelpen, derartige Ausländer beschäftigen, bevorzugt, als würde eine Art von Prämie auf diese Beschäftigung gesetzt, während gleichzeitig inländische Arbeiter durch Erleichterung der Konkurrenz von Ausländern benachteiligt würden. Über die Entrichtung der von den Arbeitgebern zu zahlenden Beträge hat das Reichs-Versicherungsamt durch

Bekanntmachung vom 31. März 1902 (N. 02 S. 380) Bestimmung getroffen; siehe Anhang Nr. 5 B.

§ 5¹.

- 1². Beamte³ des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände⁴ sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht⁵, solange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden⁶ oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension⁷ im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse⁸ gewährleistet⁹ ist.
2. Beamte der Versicherungsanstalten¹⁰ und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen¹¹ unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension in der im Abj. 1 bezeichneten Höhe gewährleistet ist.
3. Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht Personen, welche Unterricht gegen Entgelt erteilen, sofern dies während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Lebensberuf geschieht¹², Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden¹³, sowie Personen, welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen eine Invalidenrente bewilligt ist¹⁴.
- 4¹⁵. Der Versicherungspflicht unterliegen endlich nicht diejenigen Personen, deren Erwerbsfähigkeit in Folge von Alter, Krankheit¹⁶ oder anderen Gebrechen dauernd¹⁷ auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist¹⁵. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht

mehr imstande sind¹⁹, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann²⁰, ein Drittel desjenigen zu erwerben²¹, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen²².

§§ 4, 9 Abj. 3 Gef. v. 1889; § 4 d. Entw.

1. Der § 5 führt diejenigen Personen auf, die kraft Gesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen, die §§ 6 und 7 diejenigen, die auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden können.

2. Der dem § 5 Abj. 1 entsprechende § 4 Abj. 1 des ZABG., soweit er hier in Frage kommt, lautete:

Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden — unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

Während also nach dem ZABG. Reichs- und Staatsbeamte immer, Kommunalbeamte nur dann von der Versicherungspflicht befreit waren, wenn sie mit Pensionsberechtigung angestellt waren, ist jetzt durchweg für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, denen Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten gleichgestellt sind, die Versicherungspflicht nur ausgeschlossen, wenn sie zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden, oder wenn sie eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente haben. Daß jetzt auch Reichs- und Staatsbeamte unter Umständen versicherungspflichtig sind, hat seinen Grund darin, daß auch für diejenigen Beamten gesorgt sein soll, die keine Pension zu erwarten haben. Die Bestimmung des § 5 Abj. 1 ist aber nicht dahin zu verstehen, daß Beamte usw. immer der Versicherungspflicht unterliegen, wenn es an den Voraussetzungen für ihre Versicherungsfreiheit — Ausbildung, Pensionsanwartschaft — fehlt.

Eine solche selbständige Bedeutung hat die Bestimmung nicht, sie bildet vielmehr nur eine Ausnahmedvorschrift zu der Bestimmung des § 1, so daß sie immer erst Platz greift, wenn überhaupt eine versicherungspflichtige Beschäftigung, z. B. in einem Gehilfen- oder Angestelltenverhältnis, ausgesetzt wird (RG. 55 Nr. 91 S. 162).

3. Die Bestimmung des § 5 Abs. 1, betreffend die Beamten, findet nur Anwendung auf „Bea m t e“ im Sinne des Staats- und Verwaltungsrechts. Zu den Beamten zählen im allgemeinen alle Personen, die im öffentlichen Dienste des Staates oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das den Staat oder die Körperschaft vertretende Organ angestellt und für eine bestimmte Stelle ernannt sind. Das entscheidende Merkmal ist die Begründung eines bestimmt begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu dem Staat oder der Körperschaft durch die auf Grund öffentlichen Rechts erfolgte Anstellung. (E. 967 Nr. 02 S. 390.) Maßgebend für die Beurteilung der Beamteneigenschaft sind zunächst die in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Fehlt es an solchen, so sind die von den zuständigen Stellen für die bezüglichen Verwaltungszweige erlassenen — dienstpragmatischen — Vorschriften bestimmend (RG. 50 Nr. 91 S. 159). Bestehen danach Zweifel, so wird wesentliches Gewicht auf die einzuholende Erklärung der in Betracht kommenden Oberbehörde zu legen sein. Vgl. Anl. Ziff. 9; Handbuch der UB. S. 142. Abgesehen von den Kommunalbeamten fallen nur unmittelbare Beamte unter § 5 Abs. 1; vgl. § 7.

4. Kommunalverbände sind nur die politischen Gemeinden sowie deren Zusammenfassungen zu größeren politischen Verbänden (weitere Kommunalverbände, § 65 Abs. 1), nicht also z. B. Schulgemeinden (RG. 400 Nr. 94 S. 177).

5. Sie unterliegen der Versicherungspflicht nicht hinsichtlich ihrer dienstlichen Beschäftigung; durch eine außerdienstliche, unter § 1 fallende Beschäftigung wird die Versicherungspflicht jedenfalls dann nicht begründet, wenn das Amt den Kern der Beschäftigung bildet, insbesondere auch den Hauptteil des Einkommens abwirft, während die anderweite Beschäftigung nur nebenher betrieben wird (RG. 237 Nr. 93 S. 85).

6. Eine Beschäftigung lediglich zur Ausbildung für den zukünftigen Beruf ist auch dann anzunehmen, wenn vor Abschluß der Ausbildung zwar bereits erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten verwertet werden, die Beschäftigung aber dazu dient, sie zu befestigen und zu vervollkommen und dem Beschäftigten die für den späteren Beruf erforderlichen Gewandtheit zu verschaffen (E. 855 Nr. 00 S. 835). Zur Ausbildungszeit kann auch die Probezeit gerechnet werden; vgl. Anl. Ziff. 9.

7. An die Stelle der im ZABG. für Kommunalbeamte vorgeschriebenen Pensionsberechtigung ist jetzt für alle Beamten usw. die Pensionsanwartschaft getreten (vgl. Anm. 2). Unter Pension ist ein Ruhegehalt zu verstehen, worauf der Angestellte unter bestimmten Voraussetzungen einen rechtlich erzwingbaren Anspruch hat (RE. 34 Nr. 91 S. 150). Vgl. § 48 Anm. 8. Pensionsberechtigung ist demgemäß das erworbene, gegebenenfalls sofort realisierbare Recht auf Pension (RE. 151, 239 Nr. 92 S. 82, 93 S. 86). Zum Begriffe der Pensionsanwartschaft genügt dagegen die wenn auch rechtlich nicht gesicherte, so doch nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge begründete Aussicht auf Erlangung einer Pension. Die Pensionsberechtigung hängt meist von der Zurücklegung einer gewissen Wartezeit ab, so von der Zurücklegung einer zehnjährigen Dienstzeit nach § 34 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) und nach § 1 des preuß. Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw., vom 27. März 1872 (Ges. S. 268), ebenso im allgemeinen nach dem preuß. Gesetz, betreffend die Anstellung und Verforgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Ges. S. 141). Während dieser Wartezeit besteht nur Pensionsanwartschaft. Wer sich noch nicht in einer zur Pensionsberechtigung führenden, b. i. im allgemeinen einer etatsmäßigen Stelle befindet, hat gleichfalls Pensionsanwartschaft, wenn ihm eine Stellung übertragen ist, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den üblichen Übergang zu einer Anstellung mit späterer Pensionsberechtigung bildet. Dagegen genügt eine nur unbestimmte Hoffnung auf bereinstige Erlangung einer mit Pensionsberech-

tigung ausgestatteten Stelle nicht zur Pensionsanwartschaft. Vgl. Anl. Ziff. 9. — Auf Verhältnisse, die in die Geltungszeit des ZVG. fallen, kann das Erfordernis der Pensionsanwartschaft nicht übertragen werden. Kommunalbeamte also, die damals die Pensionswartezeit noch nicht hinter sich hatten, und nur Pensionsanwartschaft besaßen, sind erst vom 1. Januar 1900 an versicherungsfrei, und die für sie bis dahin zu Recht entrichteten Versicherungsbeiträge können nicht zurückgefordert werden. Beamte mit Pensionsanwartschaft sind gemäß § 14 Abs. 2 zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung befugt, doch werden sie sich im Hinblick auf § 48 Abs. 1 Ziff. 2 zu überlegen haben, ob die Weiterversicherung für sie vorteilhaft ist. Die Verleihung der Pensionsanwartschaft an eine bis dahin versicherungspflichtige Beamtenklasse hat, auch wenn sie mit rückwirkender Kraft von einem früheren Zeitpunkt an ausgesprochen ist, die Befreiung von der Versicherungspflicht nur für die Zeit von der Verleihung an zur Folge (E. 1048 Nr. 03 S. 375).

8. Gemäß §§ 28, 29, 35, 36 beläuft sich dieser Mindestbetrag auf 116 Mk.

9. Gewährleistet ist die Anwartschaft auch bei kündbarem Anstellungsverhältnis, wenn hinreichende Sicherheit besteht, daß von dem Kündigungsrecht seitens des Anstellungsverbandes kein willkürlicher Gebrauch gemacht werden kann (vgl. § 9 des in Anm. 7 erwähnten preuß. Gesetzes vom 30. Juli 1899). Nicht notwendig ist hier im Gegensatz zu § 6 Abs. 1 (vgl. dort Anm. 2), daß die Pensionsanwartschaft sich gegen die anstellende Behörde richtet; sie kann auch von dritter Seite, z. B. einer Beamtenpensionskasse, gewährleistet sein (RE. 986 Nr. 02 S. 483), vorausgesetzt, daß es sich hierbei nicht etwa bloß um einen privatrechtlichen Versorgungsanspruch handelt (E. 1005 Nr. 02 S. 547).

10. Unter Versicherungsanstalten sind nur die Versicherungsanstalten dieses Gesetzes (§ 65 ff.) verstanden. Sind ihren Beamten gemäß § 98 die Rechte und Pflichten von Staats- oder Kommunalbeamten übertragen, so greift § 5 Abs. 1 Platz; § 5 Abs. 2 behält dann nur Bedeutung für die Beamten der zugelassenen Kasernenrichtungen.

11. Von den besonderen Kasseneinrichtungen handeln die §§ 8 bis 13.

12. Nach dem Bericht der Reichstagskommission soll diese Bestimmung besonders Studenten, die während ihres Studiums ihren Unterhalt ganz oder zum Teil durch Privatunterricht erwerben, von der Versicherungspflicht befreien. Sie ist aber auch auf alle Personen anzuwenden, die neben ihrer wissenschaftlichen Ausbildung, und bevor diese durch Ablegung der erforderlichen Prüfungen oder sonstwie abgeschlossen ist, entgeltlich sei es Privatstunden, z. B. als Hauslehrer, sei es Unterricht an öffentlichen oder Privatschulen erteilen (E. 854, 855 Nr. 00 S. 835). Der wissenschaftlichen Ausbildung ist die künstlerische gleichzustellen.

13. Zu den Personen des Soldatenstandes gehören auch die Militärpersonen der Kais. Marine, vgl. § 4 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 174) sowie die Anklage zu demselben (RGBl. S. 204). „Dienstlich“ bedeutet militärdienstlich. Für militärdienstlich ist seitens des preussischen und württembergischen Kriegsministeriums entgegen einer früheren Entscheidung des RVA. (857 Nr. 00 S. 836) auch die Tätigkeit der zur Probendienstleistung oder informatorischen Beschäftigung im Zivildienst abkommandierten oder beurlaubten Militärpersonen erklärt. Vgl. im übrigen Anl. Ziff. 18 a.

Denjenigen Personen des Soldatenstandes, die zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht dienen, oder die in Mobilmachung- oder Kriegszeiten freiwillig eingetreten sind, wird, ohne daß sie während dieser Zeit versicherungspflichtig wären und deshalb Beiträge zu entrichten hätten, dennoch die Dauer ihrer Dienstleistung als Beitragszeit in Anrechnung gebracht, sofern sie vor ihrem Eintritt berufsmäßig und nicht bloß vorübergehend eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben (§ 30 Abs. 2, 3). Die Dauer solcher militärischen Dienstleistungen dient also nicht bloß zur Erfüllung der Wartezeit (§§ 29, 30 Abs. 1), sondern es steigert sich während dieser Dienstzeit auch die Rente nach den für die II. Lohnklasse festgesetzten Steigerungssätzen (§§ 36, 40 Abs. 1), und diese Steigerung erfolgt ausschließlich zu Lasten des Reichs (§ 40 Abs. 2, § 125).

14. Vgl. §§ 15 Abs. 2, 16. Empfänger der Altersrente (§ 15 Abs. 3) können sich, wie überhaupt Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, nach § 6 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreien lassen.

15. Das ZVG. behandelte die Erwerbsunfähigkeit in zwei Bestimmungen, nämlich im

§ 4 Abs. 2: Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73) festgesetzten Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen.

§ 9 Abs. 3: Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§ 23), nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Die erste Vorschrift bestimmte dasjenige Maß von Erwerbsunfähigkeit, das die Versicherungspflicht ausschließen, die zweite dasjenige Maß von Erwerbsunfähigkeit, das den Anspruch auf Invalidenrente begründen sollte. Die erste Vorschrift war zur leichteren Handhabung seitens der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer einfacher gehalten; im übrigen bestand zwischen den Berechnungsweisen beider Vorschriften kein grundsätzlicher Unterschied (RG. 147 Nr. 92 S. 58). Das ZVG. hat denn auch jetzt in § 5 Abs. 4 nach beiden Richtungen eine einheitliche Bestimmung getroffen (vgl. §§ 15 Abs. 2 Satz 1, 16). Die

Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 5 Abs. 4 hindert also nicht nur den Beginn der Versicherung und hat deren Beendigung zur Folge (vgl. § 146 Satz 2), sie begründet auch den Anspruch auf Invalidenrente, sofern die übrigen Voraussetzungen des Anspruchs (§ 28) vorhanden sind.

Wie nach dem ZVG., so vollzieht sich auch jetzt nach dem ZVG. die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit regelmäßig in der Weise, daß zunächst ein gewisser Mindestlohnbetrag ermittelt wird, und daß sodann geprüft wird, ob der Einzelne diesen Betrag noch verdienen kann. Es handelt sich also um die Fragen:

- a) welchen Mindestlohn die Person noch zu verdienen imstande sein müßte, um nicht erwerbsunfähig zu sein,
- b) wieviel sie noch durch Arbeit zu verdienen vermag.

Was die erste Frage betrifft, so hat das ZVG. insofern eine Änderung vorgenommen, als es die formalen Berechnungsarten des ZVG. aufgegeben und an die Stelle der dortigen Durchschnittssätze den Verdienst gesunder Personen „derselben Art“ zum Maßstabe gemacht hat. Um den Begriff der gleichartigen Personen genauer zu bestimmen, und um zum Ausdruck zu bringen, daß die gesamten Verhältnisse desjenigen, dessen Versicherungspflicht oder Rentenanspruch in Frage steht, bei der Abgrenzung des Kreises der zum Vergleich heranzuziehenden Personen derselben Art ins Auge zu fassen seien, sind die „gesunden Personen derselben Art“ noch näher durch die Zusätze „mit ähnlicher Ausbildung“ und „in derselben Gegend“ bestimmt worden. In dieser Beziehung wurde bei den Beratungen des Gesetzes auf gelehrte Gelehrte verwiesen, denen ein Anspruch auf Invalidenrente zustehen solle, wenn sie nicht mehr ein Drittel des Lohnes eines gelehrten Gelehrten verdienen könnten, und ferner auf Bergarbeiter, die z. B. in Westfalen einen beträchtlich höheren Lohn als in Schlefien bezögen (Kommissionsbericht S. 16 ff.). Im allgemeinen ist also für die Bemessung des Mindestlohnes entscheidend der Verdienst von Angehörigen derjenigen Berufs-

gruppe, zu der auch der Gegend nach die zu beurteilende Person gehört. Dadurch ist der Mindestlohn für manche Personen erheblich gegen früher heraufgesetzt, was bei der Bemerkung um die Invalidenrente besonders den besser gelohnten Arbeitern zugute kommt. Die Verdienstgrenze darf aber weder nach der zuletzt in dem Beruf eingenommenen Stellung noch nach dem in dem Beruf erzielten Höchstverdienst bestimmt werden; es kommt vielmehr auf das ganze Arbeitsleben der Person an. Unverkennbar bedeutet hiernach die jetzige Begriffsbestimmung der Erwerbsunfähigkeit, was den Mindestlohn betrifft, eine größere Annäherung an den dem ZVG. in diesem Grade fremden Gedanken der Berufsinvalidität (RE. 870 AN. 01 S. 186). Maßgebend ist dabei derjenige Beruf, den der Betreffende zuletzt bei einer im wesentlichen ungeschwächten Arbeitskraft ausgeübt hat (RE. 1096 AN. 03 S. 599). Unter „derselben Gegend“ ist ein Gebiet zu verstehen, innerhalb dessen für gleichartige Arbeiter im allgemeinen gleichmäßige Lohnverhältnisse bestehen (RE. 1095 AN. 03 S. 597). Vgl. Anm. 22.

Was die zweite Frage, die nach dem Maße der noch vorhandenen Erwerbsfähigkeit, anlangt, so hat das ZVG. nichts neues geschaffen. Denn bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit einer Person war schon bisher nach feststehender Rechtsprechung auf die Vorbildung und die sonstigen Lebensumstände billige Rücksicht zu nehmen. Dies bringt jetzt das ZVG. nur noch besonders zum Ausdruck, indem es auf Tätigkeiten verweist, die der betreffenden Person unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden können. Das Feld für solche Tätigkeiten bietet das gesamte, dem einzelnen zugängliche wirtschaftliche Erwerbsgebiet, nicht lediglich das bisherige Arbeitsgebiet. Die Erwerbsunfähigkeit deckt sich also hiernach nicht mit der Berufsinvalidität. Demgemäß kommt es darauf an, was der zu beurteilenden Person an Lohnarbeit nach ihren Kräften und Fähigkeiten auf dem gesamten Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugemutet werden kann. Dabei darf sie jedoch nicht auf eine ihr völlig fremde, körperlich oder geistig ungeeignete Be-

schäftigung oder auf eine Erwerbsgelegenheit verwiesen werden, die sich möglicherweise an einer von dem bisherigen Beschäftigungsorte weit entfernten Stelle bieten könnte. (Vgl. Begründung S. 247 f.; RE. 211, 212, 250, 490, 870 AN. 93 S. 55, 56, 95; 96 S. 221, 01 S. 186; Anm. 18, 19, 20).

Bei alledem ist jedoch für die Prüfung, ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, keineswegs immer eine ziffernmäßige Feststellung der Verdienstgrenze und des Maßes der persönlichen Leistungsfähigkeit erforderlich. Denn § 5 Abs. 4 bezeichnet im ersten Satz allgemein solche Personen als erwerbsunfähig, deren Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Wenn der zweite Satz hinzusetzt, daß die in gewisser Weise abgegrenzte persönliche Leistungsfähigkeit mit einem Drittel des Durchschnittsverdienstes eines bestimmten Personenkreises verglichen werden soll, so ist damit weder gesagt, daß diese beiden Größen in Zahlen, das heißt in Geld, ausgedrückt werden müssen, noch auch, daß die Entscheidung darüber, ob die Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel herabgesetzt, in allen Fällen nur auf dem Wege jener Vergleichung gefunden werden kann (RE. 1215 AN. 05 S. 465). Vgl. im übrigen Anl. Ziff. 8.

16. Krankheit ist ein anomaler pathologischer Zustand, ein Zustand der Störung der normalen Körper- oder Geistesbeschaffenheit (RE. 245 AN. 93 S. 92). Vgl. Anm. 19.

17. Dauernd, im Gegensatz zu vorübergehend (§ 1c), ist die Erwerbsunfähigkeit, wenn der sie hervorrufende Zustand nach vernünftigem menschlichen Ermessen in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Beseitigung oder wesentliche Besserung bietet, also auch dann, wenn nur eine unbestimmte Möglichkeit solcher Veränderung besteht (RE. 521 AN. 96 S. 358).

Für die Frage, ob die Erwerbsunfähigkeit vom Beginn einer Krankheit an dauernd oder zunächst nur vorübergehend gewesen ist, gibt nicht den Ausschlag, ob die Unheilbarkeit der Krankheit früher oder später vom Arzt erkannt ist, sondern es kommt darauf an, ob und wann nach Überzeugung der mit jener Frage befaßten Stelle (Versicherungsanstalt, Schiedsgericht usw.) die Krankheit tatsächlich dauernde Erwerbsunfähigkeit erzeugt

hat. In dieser Beziehung ist das gesamte Krankheitsbild, wie es sich dem nachträglichen Beurteiler zeigt, ins Auge zu fassen. Lassen sich danach nicht zwei Krankheitsphasen unterscheiden, die durch besondere, die anfänglich vorhandene Aussicht auf Besserung beseitigende Umstände getrennt sind, sei es, daß diese oft zutage getreten sind, sei es, daß auf ihren Eintritt nach sachverständigem Urteil geschlossen werden kann, so ist die Erwerbsunfähigkeit vom Beginne der Krankheit an als dauernd anzusehen (RE. 273 AN. 93 S. 123).

Im Falle eines nur durch Operation zu beseitigenden Leidens gilt die Erwerbsunfähigkeit von dem Zeitpunkt an als dauernd, in dem der ohne operativen Eingriff unheilbare Zustand der Erwerbsunfähigkeit objektiv vorhanden war (RE. 388 AN. 94 S. 158). Eine Operation, die in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreift und nicht ohne eine gewisse Lebensgefahr vorgenommen werden kann, braucht niemand zu dulden (RE. 224 AN. 93 S. 68). Unterzieht sich der Erwerbsunfähige einer Operation mit dem erwarteten günstigen Erfolge, so gilt die Erwerbsunfähigkeit von Anfang an als vorübergehend (RE. 818 AN. 00 S. 674). Wo, wie meistens bei einem Bruchschaden, der Gebrauch eines einfachen Heil- und Hilfsmittels, eines Bruchbandes, die sichere Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit verspricht, kann nur von vorübergehender Erwerbsunfähigkeit gesprochen werden (RE. 213, 1193, AN. 93 S. 57, 05 S. 414).

18. Über die Frage, in welchem Maße die Erwerbsfähigkeit herabgesetzt ist, haben die zu ihrer Prüfung berufenen Stellen selbständig zu entscheiden. Dies wird ihnen regelmäßig nur auf Grund ärztlicher Begutachtung möglich sein. Der letzteren darf jedoch nicht ein zu weit gehender Einfluß eingeräumt werden, denn im allgemeinen findet sie ihre Begrenzung in der Feststellung des körperlichen oder geistigen Zustandes und seiner physiologischen Folgen. Sonstige ärztliche Äußerungen, besonders darüber, welche Wirkung der Zustand auf die Erwerbsfähigkeit ausübt, bieten zwar wertvolle und bei inneren Krankheiten oft unentbehrliche, aber keineswegs bindende Unterlagen für die Entscheidung (Rundschreiben des RWA. vom 31. Dezember 1901 AN. 02 S. 178 RE. 1192 AN. 05 S. 413).

19. Entscheidend ist, ob jemand an sich nach seinem körperlichen oder geistigen Zustand zu einem hinreichenden Verdienst auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fähig ist. Auf die augenblickliche konkrete Möglichkeit einer Beschäftigung, die größere oder geringere Arbeitsgelegenheit kommt es nicht an, denn das Gesetz schützt nicht gegen Arbeitslosigkeit, sondern gegen Erwerbsunfähigkeit (Rt. 197, 594 Nr. 92 S. 140, 97 S. 408). Der Grundsatz der Nichtberücksichtigung der Arbeitsgelegenheit findet indes in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen es sich um eine zwar zur Arbeitsleistung befähigte, aber gleichwohl durch ein besonders geartetes, meist abschreckendes Leiden vom Arbeitsmarkt ausgeschlossene Person handelt. Es ist daher die Erwerbsunfähigkeit einer mit einer Stinknase behafteten Person (Rt. 250 Nr. 93 S. 95) und eines Geisteskranken (Rt. 907 Nr. 01 S. 431) anerkannt.

Epilepsie kann nicht als ein die Verwertung der Arbeitskraft überall ausschließendes Hindernis angesehen werden (Rt. 670 Nr. 98 S. 390), noch weniger Schwerhörigkeit (Rt. 250 Nr. 93 S. 96). Blindheit, besonders wenn sie erst im späteren Lebensalter eintritt, hat meistens den Verlust der Erwerbsfähigkeit zur Folge. Ein Blinder kann aber durch angeborene besondere Fähigkeiten, durch Unterricht in einer Blindenschule oder auf sonstige Weise in den Stand gesetzt sein, sich durch geeignete Arbeit seinen Lebensunterhalt zu erwerben, und zwar nicht nur mittels Gewöhnung an die Beschäftigungsverhältnisse bei einem bestimmten Arbeitgeber, sondern auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Rt. 594, S. 965 Nr. 97 S. 408, 02 S. 388). Hysterie berechtigt zur Annahme der Erwerbsunfähigkeit nur dann, wenn dem Kranken nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten, besonders unter Berücksichtigung seines Lebensalters nicht diejenige Willensstärke zugemutet werden kann, die zur Überwindung der empfundenen Störungen erforderlich ist. Dabei kommt in Betracht, daß oft von schwerer Hysterie gerade die in Bildung und Beruf höher stehenden Personen heimgesucht werden.

Wer in einem gewissen, wenn auch örtlich oder sonst beschränkten Erwerbszweige allgemein verwendbar ist, z. B. in der Hausweberei, ist nicht deswegen erwerbsunfähig, weil er

nicht noch für andere Arbeiten brauchbar ist (RE. 1054 AN. 03 S. 389).

Der tatsächliche Erwerb ist nicht ohne weiteres maßgebend (RE. 54, 197 AN. 91 S. 162, 92 S. 140). Er kann jedoch für die Erwerbsfähigkeit sprechen (RE. 94 AN. 92 S. 6). Dabei ist auch der freie Unterhalt (§ 3 Abs. 2) anzurechnen (RE. 94 AN. 92 S. 6); auszuscheiden ist dagegen der auf die Mithilfe von Angehörigen oder sonstigen Personen entfallende Lohnverdienst (RE. 518 AN. 96 S. 309). Der nur zu gewissen Zeiten erzielte Verdienst ist auf 3 Jahr zu verteilen (RE. 245 AN. 93 S. 92).

20. Im allgemeinen kommen hier nur versicherungspflichtige Tätigkeiten in Betracht, wie sie von den in §§ 1 und 2 aufgeführten Personen verrichtet werden. Daß das Gesetz von „Tätigkeit“ spricht statt wie früher von „Lohnarbeit“, hat seinen Grund darin, daß es versicherungspflichtige Tätigkeiten gibt, z. B. die der Lehrer, die nicht als Lohnarbeit bezeichnet zu werden pflegen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, aus der Verrichtung einer nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit, z. B. einer Unternehmertätigkeit, die Fähigkeit auch zur Vornahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit zu folgern (RE. 651 AN. 98 S. 323). Welche Tätigkeit jemand zugemutet werden kann, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Der Handwerksgefelle, der Bergarbeiter kann z. B. auf Verrichtung landwirtschaftlicher und ähnlicher Arbeiten verwiesen werden. Es darf aber niemand eine Arbeit zugemutet werden, die zu schwer oder zu niedrig oder gar entwürdigend sein würde. Vgl. Anm. 15. Arbeiten, die nur mit Gefahr für Leib und Leben verrichtet werden können, müssen außer Betracht bleiben (RE. 748 AN. 99 S. 559). Dagegen sind in Betracht zu ziehen Arbeiten, die zwar bei Außerachtlassen der erforderlichen Vorsicht oder infolge anderer besonderer zufälliger Umstände die Gesundheit schädigen können, mit einer unmittelbaren Gefahr für den Körperzustand aber nicht verbunden sind (RE. 991 AN. 02 S. 504).

21. Die keineswegs einfache Bestimmung der Verdienstgrenze darf nicht dem Ermessen einer niederen örtlichen Stelle, z. B. des Gemeindevorstehers, überlassen werden (RE. 904 AN. 01

§. 428). Ob das Drittel in barem Geld, oder ob es in freiem Unterhalt verdient werden kann, macht keinen Unterschied (RE. 687 Nr. 98 S. 627).

22. Bei Bestimmung des Normalverdienstes darf der Kreis der gleichartigen Personen nicht zu eng gezogen werden. Nur die Berufsgruppe ist festzustellen, zu der der einzelne gehört, nicht auch der Kreis der Personen, die innerhalb derselben Berufsgruppe unter den gleichen Umständen und Bedingungen tätig sind (RE. 905, 989, 1019 Nr. 01 S. 429, 02 S. 502, 682). Den für den Normalverdienst niedrigsten Betrag bildet der Durchschnittsverdienst gewöhnlicher, nur auf ihre rohe Kraft angewiesener Tagearbeiter, was besonders für die gering gelohnten Hausweber von Bedeutung ist (RE. 990 Nr. 02 S. 503). Bei Personen, die schon von vornherein infolge eines Gebrechens oder einer chronischen Krankheit nur einen Teil der vollen Erwerbsfähigkeit besessen haben, gelangt nicht etwa dieser ihr früherer Zustand, sondern der eines gesunden Lohnarbeiters derselben Art zur Vergleichung (RE. 871 Nr. 01 S. 190).

§ 6.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht 1. zu befreien¹ Personen, welchen vom Reiche, von einem Bundesstaat, einem Kommunalverband, einer Versicherungsanstalt oder zugelassenen besonderen Kassen-einrichtung, oder welchen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelber oder ähnliche Bezüge² im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind³, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht. Dasselbe gilt von solchen Personen, welche das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben⁴.